

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1939, Heft 8

Milesische Chronologie von
Sulla bis Tiberius

von

Albert Rehm

Vorgetragen am 4. November 1939

München 1939

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Die Arbeit an den Inschriften von Didyma, denen ein Band der großen Publikation der preußischen Ausgrabung des Heiligtums gewidmet sein wird, war schon an sich Anlaß, die Grundlagen der Chronologie von Milet und Didyma neuerlich zu überprüfen. Chronologie und Prosopographie sind ja auf diesem Arbeitsfeld bei der Art des epigraphischen Materials die beiden Gesichtspunkte, die sich nahezu bei jedem Stück aufdrängen, während namentlich bei den Hunderten von Inschriften, die noch nicht in Wiegands „Vorläufigen Berichten“ mitgeteilt sind,¹ die großen geschichtlichen Fragen sehr in den Hintergrund treten und sich in allen zu bearbeitenden Texten die Aufschlüsse über Orakel, Kultus, Verwaltung spärlich finden. Die Ergebnisse der chronologischen Untersuchung zusammenhängend vorzulegen würde ich indes keine Ursache haben, wenn nicht meine Aufstellungen in Band I 3 der Miletpublikation in einigen Punkten angefochten worden wären. Was sich mir durch die eigene Beschäftigung mit dem Gegenstande und durch das neu hinzugekommene Material an Verbesserungen und Zusätzen ergeben hat, würde noch nicht einen eigenen Aufsatz lohnen.

Keine Ursache liegt für mich vor, auf die früher in unserer Akademie veröffentlichte Untersuchung „Zur Chronologie der milesischen Inschriften des II. Jahrhunderts v. Chr.“ (BayAkSb., Philos.-philol. u. hist. Kl. 1923, 8. Abh.) zurückzugreifen. Der Altmeister der Epigraphik von Didyma hat in seinen späteren Veröffentlichungen (R[ev. de] ph[il]. L [1926] 83 A. 2) die nicht allzu beträchtliche Modifikation, die ich damals an einem seiner ergebnisreichsten Beiträge zu unserer gemeinsamen Forschungsaufgabe² vornahm, „provisoirement“ angenommen. In den un-

¹ Ich zitiere das Miletwerk nur mit einer römischen Ziffer für den Band und einer arabischen für das Heft (also I 3 n. 125), Wiegands Berichte mit der Nummer (der „VII. Milet-Ber.“ ist als Anhang zu den Abh. der Preuß. Ak. Berlin 1911, der VIII. in den Abh., Phil.-hist. Kl. N. 1, 1924 erschienen), Haussoulliers *Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion* (Paris 1902) wie üblich als Haussoullier, Milet. Unveröffentlichte Inschriften von Didyma sind D Inv. n. . . . bezeichnet.

² Das ist mehr als eine Redensart. Ich darf heute erinnern an das ergreifende Schlußwort in Rph. L (1926) 151 f. zu den vielen „Inscriptions de

publizierten Inschriften von Didyma habe ich aber bisher auch nichts gefunden, was in die dort behandelte Periode, die Jahre 183/82 bis spätestens 156/55, einschlägt oder gar neues Licht auf sie wirft. Mein Gebiet ist diesmal der große Komplex von 120 Jahren, für den die lückenlos aneinander anschließenden milesischen Stephanephorenlisten I 3 n. 125–128 das Gerüste bilden, nach meinen früheren Aufstellungen (I 3 S. 250 ff.) die Jahre 89/88 v. Chr. bis 31/32 n. Chr. umfassend. Und zwar habe ich mich zuerst zu beschäftigen mit der Chronologie des Komplexes als Ganzen, d. h. der von mir angenommenen Gleichung der Stephanephorenreihe mit Daten unserer Ära, dann mit dem Verhältnis der Stephanephorenjahre zu den Jahren der Beamten in Didyma. Dieser II. Teil bringt zu einer höchst eigenartigen Sonderfrage auch alles z. Z. erreichbare neue Material.

I.

Meine Datierung unserer Gruppe ist zum ersten und bisher einzigen Male beanstandet worden von W. Kolbe in der gehaltreichen Besprechung, die er v. Gerkans Stadtmauerband im Miletwerk (II 3) in der PhW. 1936, 1193 ff. gewidmet hat.¹ Er

Didymes“ betitelten Aufsätzen, in dem Haussoullier berichtet, daß ihm im Mai 1914 von Berlin aus die Einladung zugekommen war, mit mir gemeinsam die Inschriften von Didyma zu bearbeiten, und daß er sie sogleich angenommen habe, entsprechend der Zusammenarbeit mit den deutschen Ausgräbern, die er schon viele Jahre lang betätigt hatte. (Auch ich habe von ihm manchen aufschlußreichen Brief erhalten.) „Le travail commun devait commencer en novembre 1914: c'est dire qu'il n'en fut plus jamais question.“ Er schließt mit dem Bedauern darüber und stellt in Aussicht, er werde sein gesamtes Material der Bibliothek des Institut de France vermachen, „où d'autres viendront de France et d'Allemagne préparer, à la faveur d'une paix mieux assise, l'édition qu'il nous est impossible d'entreprendre aujourd'hui“. Dieses Material, wundervoll geordnet, habe ich an Ort und Stelle im Jahre 1931 größtenteils durchsehen können bei einem Aufenthalt, den ich z. T. der Unterstützung unserer Akademie verdanke. — Wenn ich im folgenden mich kritisch mit Haussoullier auseinandersetzen habe, so möge man überzeugt sein, daß es in Hochachtung vor dem Manne von echt wissenschaftlicher Gesinnung geschieht, der am 25. Juli 1926 die Augen geschlossen hat (s. E. Chatelain's Nachruf Rph. L 113 ff.).

¹ Für die freundliche Übersendung sei auch an dieser Stelle gedankt.

will – Sp. 1199 A. 1 – die Data um ein Jahr zurückschieben. Das ist an sich keine erhebliche Änderung; aber da der vor der Wissenschaft verantwortliche Herausgeber des geplanten „Corpus von Didyma“ in ungezählten Fällen auf die Listen Bezug zu nehmen hat, ist er sich und anderen Rechenschaft darüber schuldig, weshalb er diese oder jene Gleichsetzung wählt; und ein als Chronologe so erfahrener und angesehener Forscher wie Kolbe hat Anspruch darauf, daß seine Aufstellungen ernstlich geprüft werden. Mit neuem Material gegenüber meiner 1914 veröffentlichten Untersuchung kann ich nicht aufwarten, wohl aber meine ich heute, daß ich mich damals in einigen Punkten gar zu kurz gefaßt habe; vor allem aber muß ich Kolbe eines zugeben: ich hätte bei der Stephanephorie des kaiserlichen Prinzen Gaius, die ich auf $1/2$ n. Chr. setze, auch die Möglichkeit erwägen sollen, ob sie auf 1 vor/1 nach Chr. gestellt werden kann. Sie ist der eine, die Stephanephorie des Königs Mithridates der andere Fixpunkt. Der Abstand von 86 Jahren zwischen beiden Daten, der aus der Liste abzulesen ist, auf der einen Seite, die geringe Zahl von Jahren, die für beide überhaupt möglich sind, auf der anderen schränken die Möglichkeiten für den Ansatz der beiden miteinander verkoppelten Stephanephorien erfreulich ein.

Bei mir war die Stephanephorie des Mithridates auf das Jahr 86/85 gekommen. Sie, nicht die des Gaius in $1/2$, ist für Kolbe das Bedenkliche. „Es sollte klar sein, sagt er, daß sie im Anfange der Freiheitsbewegung besser zu verstehen ist, als im Jahre 86, wo die Begeisterung verrauscht war und die entscheidende Wendung sich auf dem europäischen Kriegsschauplatz anbahnte oder gar eingetreten war.“ Dem, was da über die Begeisterung gesagt ist, widerspreche ich durchaus nicht; nur werden mächtigen und zu fürchtenden Männern Ehren von den Abhängigen nicht immer aus Begeisterung erwiesen. Und nur auf die Möglichkeit dieses Aktes zu Anfang des von mir gewählten Jahres kommt es mir an. Genau genommen, bestreitet sie Kolbe gar nicht! Daß im Jahre 87 die Stephanephorie des Mithridates möglich, ja, wenn sonst nichts dagegen spricht, wahrscheinlich ist, fällt andererseits mir nicht ein zu bestreiten.

Vorweg sei daran erinnert, daß der Stephanephor im Monat Taureon sein Amt antrat, der ungefähr unserem April ent-

spricht,¹ daß er aber nach den Zeugnissen, die uns allein vorliegen und die, wenn sie auch aus einer etwas früheren Epoche stammen, auch für das Milet des frühen 1. Jahrhunderts v. Chr. als gültig angesehen werden dürfen, geraume Zeit vorher gewählt wurde. Nach I 3 n. 149 (= 176/75) ist im Anthesterion, nicht dem letzten, sondern dem vorletzten Monat des Jahres, der Stephanephor des folgenden bereits bekannt (Z. 21, 31, 36 f., 42). Die Anmeldung von Neubürgern aus den isopolitischen Städten Tralleis (n. 143, 26 [= 212/11]), Mylasa (n. 146, 34 [= 209/08]), Herakleia am Latmos (n. 150, 47 [= 173/72]) hat im Anthesterion zu geschehen, von den Trallianern und Mylaseern bis zum 20. des Monats, was in Beziehung steht zur Frist für Erlangung aller politischen Rechte, auch des Wahlrechts. Zu Ende Anthesterion (= etwa Februar), spätestens zu Anfang des letzten Monats (Artemision = etwa März) finden also die Beamtenwahlen statt. Ohne weiteres dürfen wir natürlich auch die Paidonomen hereinziehen, von denen die fürs folgende Jahr gewählten (οἱ καθιστάμενοι εἰς τὸν ἐπιόντα ἑνιαυτόν) zwischen dem 15. und 20. Artemision die Meldungen derer entgegenzunehmen haben, die sich für dieses folgende Jahr um eine Lehrerstelle bewerben, und dann am 23. (τῆι ὀγδόῃ ἀνομένου τοῦ αὐτοῦ μηνός) bei der Lehrerwahl mitwirken (n. 145, 25 ff. [= 200/199]). Die Paidonomen, die doch gewiß nicht vor den Stephanephoren gewählt werden, sind also bis spätestens Mitte Artemision bestimmt.² Es wird also für die Mithridatesfrage, aber auch für später zu behandelnde, darauf Gewicht zu legen sein, daß die Wahlen nicht später als in die erste Hälfte des Artemision, also julianisch vor Mitte März, fallen, ja vielleicht schon Ende Februar.

Wie stellte sich nun um diese Zeit des Jahres 86 den Milesiern die politische Lage dar? Mithridates beherrschte von seiner Residenz Pergamon aus unbestritten Kleinasien und war ebenso unbestritten der Herr des Meeres. Jenseits des Meeres, in Attika, stand freilich ein römischer Feldherr von hervorragender Energie

¹ Daß die Gleichungen des griechischen Mond-Sonnen-Jahres mit dem julianischen ungenau sind, weil im griechischen Kalender der Jahresanfang ziemlich großen Schwankungen unterliegt, wird, wo es erforderlich ist, berücksichtigt; sonst benütze ich vorwiegend die julianischen Monatsnamen.

² Das ist alles schon I 3, 232 ff. dargelegt, nur zu anderem Zweck als hier.

und belagerte Athen oder hatte es nach hartem Ringen soeben erobert.¹ Aber wenn auch, – der Schlag war für den neuen Herrn Asiens nicht gefährlich. Dessen Feldherr Archelaos hatte in der Verteidigung des Peiraius bewiesen, daß er sich auf das Kriegshandwerk ebensogut verstand wie der Römer. Der aber war zum Feinde des eigenen Vaterlandes erklärt und konnte günstigsten Falles, d. h. wenn wider Erwarten die leicht zu vereitelnde Vereinigung mit den durch Thessalien heranrückenden Truppen des Hortensius gelang, auf einen bescheidenen Zuwachs seines Heeres hoffen, während sich vorerst zwischen beide Gruppen ein an Zahl vielfach überlegenes Heer des Königs schob, stark genug, um den Gegner zu erdrücken.² Von Kleinasien aus gesehen, konnte

¹ Bekanntlich hat uns Plutarch, Sulla 14, 6, nach Sulla selbst als Datum von Athens Fall den 1. März überliefert. Die Gleichung mit dem 1. Anthesterson, die Plutarch für seine Leser angibt, ist seine Zutat (vgl. Unger in Iw. Müllers HB. I² 757) und braucht uns nicht weiter zu beschäftigen. Sullas Datierung dagegen wird er in der Originalform gegeben haben, so daß es unsere Aufgabe ist, sie in das julianische Datum, mit dem wir sonst arbeiten, umzusetzen. Da 83 (nach Cic. pro Quinctio § 24 *Scipione et Norbano coss.*) ein Schaltjahr war (ebd. § 79), so war 86 ein Gemeinjahr. (Die aufgemalte Inschrift aus einem Kanal in Cales CIL I² n. 713 ist m. E. keine Gegeninstanz. E. Lommatzsch ist mit Recht zu Mommsens ursprünglicher Ansicht zurückgekehrt, daß zu lesen sei *L. Cornelio | Cinna cos. iter. | purgatum | mense I(a)n(ua)r(io)*, nicht *mense int(e)r(kalari)*. Das Faksimile bei Fr. Ritschl, Prisc. lat. epigr. suppl. IV [Bonn, Ind. schol. aest. 1864] erlaubt durchaus, die ligierten Buchstaben am Ende als NR, nicht NTR zu deuten. Ungers eigene Behandlung der Inschrift, BayAkAbh. I. Cl. XVIII 382 f., möchte ich nicht der Vergessenheit entreißen.) Im Gemeinjahr fällt vorjulianisch der 1. März noch in den julianischen Februar, auf welchen Tag, das hängt von dem Rekonstruktionsschema des Zyklus ab. Sowenig ich nun von der Sicherheit des von Unger (Abh. 396 f., HB. 793) entworfenen Schemas überzeugt bin, so ist es billig, hier den mir nicht günstigen, d. h. sehr frühen Ansatz Ungers zugrunde zu legen. Das ist der auf den julianischen 21. Februar.

² Es ist gewiß nicht erforderlich, das Obige Satz für Satz aus unsern Quellen (Plutarchs Sulla 15 ff., Appians Mithr. 41 ff.) zu belegen. Für den Verlauf der Ereignisse im großen behält Th. Reinachs Mithradates Eupator (benützt ist die deutsche Übersetzung von A. Goetz, Leipzig 1895) 161 ff. seinen Wert. Gut ist auch die gedrängte Darstellung von Geyer, RE X 2173 ff. Daß die militärischen Bewegungen, die der Schlacht von Chaironeia vorangehen, im Anschluß an Kromayer, Ant. Schlachtfelder II 356 ff., dargestellt sind, versteht sich von selbst.

um die fragliche Zeit der Durchschnittsbürger schwerlich zu der Meinung kommen, es bahne sich die entscheidende Wendung gegen Mithridates an. Oder war sie „gar eingetreten“? Für diese Behauptung möchte man schon einen näheren Nachweis erhalten. Ich meinerseits halte es für kaum möglich, die Schlacht bei Chaironeia – die nebenbei gesagt den König bekanntlich noch nicht zum Verzicht auf Griechenland bewogen hat – von der Eroberung Athens um weniger als einen Monat abzurücken. Da war erst der Peiraieus in schweren Kämpfen zu nehmen, dann ein Marsch von mehr als 100 km bis weit hinein nach Phokis (bis nördlich von Daulis nach Kromayer S. 358 f.) zwecks Vereinigung mit den Truppen des Hortensius auszuführen.¹ Als sie gelungen war, kam es durchaus nicht sogleich zur Schlacht. Mehrere Tage lagen sich die Heere südlich von Elateia untätig gegenüber, lange genug, daß beträchtliche Teile des Heeres der Pontiker sich ὁδὸν ἡμερῶν πολλῶν vom Lager entfernen konnten (Plut. 16, 3), sei es, um zu plündern, sei es, um dem Sulla die Zufuhr abzuschneiden, wie Kromayer meint.² Dem Abmarsch des Archelaos in der Richtung auf Chaironeia folgt sodann Sulla, Bewegungen, von denen sicherlich die erste ein paar Tage in Anspruch nahm; und als beide Feldherrn ihre festen Lager geschlagen hatten, verging vor dem Zusammenstoß nochmals ein Tag (Plut. 17, 8). Hierzu haben wir endlich noch etliche Tage zu rechnen, bis die Nachricht von der Niederlage nach Milet gelangte. Selbst wenn wir die Einnahme Athens auf 21. Februar und die Stephanephorenwahl auf etwa 20. März setzen, bleibt es also für mich ausgeschlossen, daß die Kunde von der Niederlage des Archelaos zur Zeit der Wahl in Milet bekannt sein und wirken konnte. Ich setze dabei voraus, daß die Bürgerschaft bis zum Augenblick der Abstimmung Herr über ihre Beschlüsse war,

¹ Den Gedanken von Reinach a. a. O. S. 162, Sulla habe die pontischen Führer durch Scheinverhandlungen hingehalten, lasse ich als allzu unsicher außer Ansatz. Aber man wird dem Archelaos auch acht bis zehn Tage vom Abzug Sullas zubilligen müssen für den Seetransport seiner Truppen um Sunion herum bis zu den Thermopylen.

² Die ganze Darstellung des Plutarch, mit der in diesem Punkte Appian 42 nicht in Widerspruch steht, ist sicher auf Sulla selbst zurückzuführen, der keine Ursache hatte, in seinem Bericht die Zeit zu „strecken“.

made also nicht geltend, daß wir gar nicht wissen können, „wie es eigentlich gewesen ist“, ob durch Druck seitens des Königs und seiner Partei oder auf Grund vorheriger Anfrage der Milesier oder durch freie Vereinbarung die Wahl des Mithridates schon vor dem Wahltag festgelegt war. Mir scheinen solche Vorbehalte ganz überflüssig. Bei meiner Datierung bleibt bloß festzustellen, daß die Milesier eben aufs falsche Pferd gesetzt haben und allerdings im Laufe des Jahres böse ernüchtert wurden. Was, nicht nur bei politischen Entschlüssen, manchmal vorkommen soll.

Aber mit diesen umständlichen Erwägungen ist lediglich dargetan, daß Mithridates im Februar oder März 86 in Milet zum Stephanephoren gewählt werden konnte, nicht daß er da gewählt worden ist. Auch die Stephanephorie des Gaius bringt keine Entscheidung. Die Wahrscheinlichkeit spricht freilich für das spätere Datum, 1/2. Gaius wird nach Velleius II 101 bald nach der Verbannung der Kaisertochter Iulia in den Orient geschickt. Die Katastrophe der Iulia fällt zwar nicht in den Dezember,¹ aber doch in die späten Monate des Jahres 2 v. Chr. (s. Gardthausen, Augustus II S. 718 f., Fitzler, RE X 902), und Gaius tritt seine Reise im Frühjahr ¹2 frühestens zu der Zeit an, in der die Stephanephorenwahl stattfand. Doch darüber sind wir wohl einig, daß er, wenn in diesem Jahr, geraume Zeit vor seiner Ankunft an der Küste Kleinasiens gewählt worden ist. Ich bestreite auch nicht die Möglichkeit, daß man in Milet früh genug von der Reise Kenntnis erhalten hat. Bedenklich ist eher, daß Ägypten, Arabien, Syrien, Armenien das Arbeitsgebiet des kaiserlichen Bevollmächtigten sein sollten; schwerlich wußte man lange vorher, daß er das westliche Kleinasien berühren werde. Unmöglich ist aber, das sei ausdrücklich zugegeben, die Wahl zu Ende des Winters 2/1 nicht. Ich stand vielleicht s. Z. unter dem Einfluß von Haussoulliers Datierung der parallelen Liste aus Herakleia am Latmos, in der Gaius sogar zweimal hintereinander als Ste-

¹ Der Dezember ist dadurch ausgeschlossen, daß gegen einen in die Angelegenheit verwickelten Volkstribunen nach Dio Cassius LV 10, 15 erst nach dem Ablauf seiner Amtszeit (9. Dezember, s. Mommsen, Staatsr. I³ 604) verhandelt wurde und dies einen Aufschub bedeutete.

² Sehr vorsichtig urteilen über den Zeitpunkt der Abreise Gardthausen I 1135. RE X 426, und Fitzler, RE X 367.

phanephor erscheint, wozu Haussoullier als Datum der ersten Stephanephorie außer 1 vor auch 1 nach Chr. in Betracht zieht und meint, der Gedanke, den Gaius zum Stephanephoren zu machen, sei den Herakleoten vielleicht eben gekommen, „quand Gaius passa par la province d'Asie pour se rendre en Syrie“ (Rph. XXIII [1899] 290. 289).¹ Dittenberger, der die nämliche Inschrift OGI 459 bearbeitet hat, hält für die Ehrung in Herakleia sogar erst 1 n. Chr. für möglich, weil es ihm *vix credibile est Gaium, antequam cum imperio in Asiam veniret, primum eo honore a civitate Asiana ornatum esse*. Nun, für Herakleia ist dieses Bedenken, das ich schon s. Z. zurückgewiesen habe, leicht zu überwinden durch die Annahme, daß dort das neue Jahr im Herbst begann, am 23. September. Denn Gaius war sicher zu einem früheren Zeitpunkt in der Gegend, sei es in Chios, sei es in Samos oder auf beiden Inseln.² Daß die Herakleoten den Gaius vor seiner Ankunft in Asien geehrt haben, wie es Kolbe für Milet vorschlägt, ist also nicht Voraussetzung für diese Stephanephorie. — Ein anderes Bedenken will ich nicht unterdrücken, sehe es aber auch nicht als entscheidend an. Bei meiner Chronologie ergibt sich noch ein Synchronismus zwischen Milet und der minder bedeutenden Nachbarstadt: Augustus selbst ist nach meinem Ansatz (I 3 n. 127, 13) im Jahr 7/6 in Milet und im nämlichen Jahr in Herakleia Stephanephor gewesen, d. h. hier im Frühjahr, dort im Herbst 7 gewählt, nach dem Kolbes in Milet im Frühjahr 8, in Herakleia im Herbst 7.

Ich will mich auch nicht darauf versteifen, daß bei mir die Stephanephorien des Augustus (die erste 17/16, die zweite 7/6) sinnvoll gewählt erscheinen (s. a. a. O. 251); denn wenigstens eine Stephanephorie 18/17 würde sich mit Augustus' Winteraufenthalt in Samos 19/18 (Gardthausen I 831) kombinieren lassen.

¹ Ebenda zählt Haussoullier andere Ehrungen auf, die Gaius aus Anlaß seiner Reise von kleinasiatischen Orten empfang. Noch reicher ist die Liste bei Gardthausen II 749 f. (dazu S. 747 A. 3). Was davon in diese Jahre gehört, wäre aber noch zu prüfen. Kein Mensch wird daran denken, alles ins Jahr 1 v. Chr. zu setzen.

² Gaius hält sich zuerst, vermutlich doch ein paar Wochen, in Athen auf, hernach nicht kurz in Ägypten und tritt sein Konsulat am 1. Januar 1 n. Chr. in Syrien an. Er muß also von Samos (oder Chios, wenn dies die Hauptstation war, s. Gardthausen I 1112. II 726) im Laufe des Sommers weitergereist sein.

Das sind am Ende lockere Kombinationen. Bei dem Synchronismus indes, der mir die Entscheidung für Gaius 1/2 und nicht etwa 2/3 brachte, der Erweiterung der Asyliegrenze von Didyma durch Caesar (die Inschrift s. u. S. 35 N. A VII b), liegen dem ersten Anschein nach allerdings die Möglichkeiten des Ansatzes auf das Jahr 44 und – mit Kolbe – auf das Jahr 45 so gut wie genau gleich: im Jahre 44 stehen für Caesars Akt¹ die zweieinhalb Monate bis zu den Iden des März, im Jahre 45 die rund zweieinhalb Monate zwischen dem Anfang Oktober gefeierten spanischen Triumph (s. Groebe, RE X 249. Drumann-Groebe III 591) und dem Jahresschluß zur Verfügung. Faßt man aber die Asylieinschrift mit ihrer Fülle von Einzelangaben näher ins Auge, so verändert sich das Bild. Ich wenigstens kann die Daten nicht so zurecht schieben, daß der Gnadenakt für Milet in die Zeit zwischen Caesars Heimkehr aus Spanien und seinem Tode fällt, — außer eben bei meiner alten Datierung; wer aber wird ihn früher ansetzen wollen? Diese Überlegungen hängen nun freilich so unlösbar mit den Fragen des II. Abschnittes zusammen, daß ich auf die dortige Behandlung verweisen muß (s. u. S. 25 f., bes. S. 26 A. 1). Für mich ist dieser Punkt eine der stärksten Stützen meiner Auffassung geworden.

Ähnlich bewerte ich die noch übrigen Prüfungspunkte; das sind aus der früheren Untersuchung die Verleihung der Freiheit an Milet und die (von Kolbe nicht berücksichtigte) Stephanephorie des Tiberius, wozu endlich die Wiederherstellung der Panegyris in Didyma tritt.

Zu dem ersten Punkte bemerkt Kolbe: „Schließlich liegt es durchaus im Bereich des Möglichen, daß Milet bereits im Frühjahr 39 die Freiheit erhielt, d. h. unter dem Stephanephor von 40/39.“ Ob Kolbe wohl die Auffassung von Wilamowitz (GGA. 1914, 98 = Kl. Schr. V 1, 454) teilt, „bei der Tendenz des Antonius braucht man wohl keinen besonderen Anlaß für die Gnade

¹ Caesar hatte alte, gute Beziehungen zu Milet (vgl. Fredrich zu I 2 n. 7 S. 111). Sonst läge es nahe, die Sache Milets mit der so verblüffend ähnlichen von Aphrodisias-Plarasa in Zusammenhang zu bringen (OGI 453-455), d. h. mit den Machenschaften des Antonius als Verwalter der acta Caesaris im Jahre 44 (s. RE I 2600). Aber es liegt mir fern, aus solcher unsicheren Möglichkeit ein chronologisches Argument zu machen.

zu suchen“? Wenn ja, dann ist freilich die Diskussion rasch zu Ende. Dann könnte man bis in die Zeit bald nach der Schlacht bei Philippi zurückgehen, als Antonius Kleinasien gewann. Aber einmal hat Milet die Freiheit gar nicht sozusagen als Geschenk hingelegt bekommen, sondern sich ziemlich hart darum bemühen müssen. Das läßt sich aus den Zeugnissen erschließen. Ein Milesier, der Sohn des Sopolis [Antigonos? Lysimachos? s. Milet I 7 S. 343] mußte nach Rom als Gesandter reisen (OGI 193), d. h. die Sache wurde, natürlich nachdem der damals wohl in Athen weilende¹ Antonius und damit offiziell die Triumvirn alle dafür gewonnen waren, endgültig erst im Senat entschieden, also in genau dem nämlichen Verfahren, das Dio Cass. XLVIII 34, 1 für das Jahr 39 bezeugt: τὰ . . ὑπὸ τῶν τριῶν πραχθέντα ἀφ' οὗ ἐς τὴν ὀλιγαρχίαν ἐσηλθον κύρος παρὰ τῆς βουλῆς ἔλαβε, und das im Senatsbeschluß für Aphrodisias-Plarasa OGI 455 (s. bes. Z. 3. 4) angewendet ist. Dadurch hat sich die Sache ziemlich lang hingezogen. Zu den a. a. O. S. 252 behandelten Zeugnissen ist ja noch ein weiteres gekommen mit der von E. Preuner, Hermes XLV (1920) 174 ff. aus einer unzulänglichen Veröffentlichung J. L. Ussings ans Licht gezogenen und trefflich kommentierten Hydrophorenurkunde, in der das Ereignis oder vielmehr der endlich erzielte Erfolg dem nächsten Stephanephorenjahr zugeschrieben wird. Die Ausdrücke in den drei Zeugnissen sind nicht ganz die nämlichen, aber, wie schon Preuner ausgesprochen hat, gemeint ist ein und dieselbe Sache:

I 3 n. 126, 23 ff. ἐπὶ τούτου ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο.

Hermes XLV S. 166, 6 ff. ἐπὶ ταύ[της ὁ δ]ῆμος τὰ[ς] πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους|[ἐ]κομίσατο.

OGI n. 193, 4 ff. πρεσβεύσας δὲ καὶ εἰς 'Ρώ|[μην καὶ ἀπο]καταστήσας τὴν τε πρό|[τερον ἐκκ]λησίαν καὶ τοὺς νόμους.

Die erste Angabe steht unter dem Stephanephoren Apollonios, die zweite unter dem des nächsten Jahres Hegemandros. Niemand wird die Erklärung Preuners bestreiten, „daß die Ereignisse, welche Milet die alte Autonomie zurückgaben, sich um die Wende der beiden Stephanephorate abspielten“. Vielleicht ist

¹ Gardthausen I 234 ff., Groebe, RE I 2606, 34.

es überfein, wenn man zwischen den Wendungen ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο und τὰς — πατρίους ἀρχᾶς καὶ νόμους ἐκομίσατο einen leisen Unterschied heraushören will. Immerhin, κομίζεσθαι bedeutet das „In-den-Besitz-Kommen“. Zu ἀρχαί und νόμοι paßt das ausgezeichnet. Ὁ δῆμος ἡλευθερώθη καὶ τοὺς πατρίους νόμους καὶ τὴν δημοκρατίαν ἐκομίσατο, heißt es in dem Dekret von Eretria SIG³ n. 323 vom Jahre 308. Um eine Angelegenheit, die Monate in Anspruch nahm, handelt es sich jedenfalls; der Sopolissohn wird nicht gerade um Wintersmitte die Reise nach Rom angetreten haben.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, daß die Wiedergewinnung der Freiheit durch Milet nicht vereinzelt betrachtet werden darf. Ich kann dafür einfach auf meine Ausführungen a. a. O. S. 252 verweisen. Hinzuzufügen wäre höchstens, daß auch Dittenberger zu dem verlorenen Anfang des Senatsbeschlusses über die Gewährung der Freiheit und anderer Rechte an Aphrodisias-Plarasa OGI 455 A. 13 bemerkt: *Mihi de rebus iustitiae et honestatis plenius quas Aphrodisienses gessissent quibusque libertatem meruissent dictum fuisse videtur, veluti* [ἐργασαμένου | δί]καια ἐσθλά τε π[ολλά]. Natürlich war dabei angegeben, bei welchem Anlaß diese Taten geschehen sind, und dazu bietet sich bei einem Beschluß, der nicht früher als im Jahre 39 gefaßt sein kann und wahrscheinlich in eben diesem Jahre gefaßt ist, für Aphrodisias ebenso ungesucht der Einfall des Q. Labienus dar wie für Milet.

Schiebt man nun mit Kolbe die Stephanephorie des Apollonios I 3 n. 125, 21 ff. ins Jahr 40/39 zurück, so kommt, darf man wohl sagen, etwas bis zur Unmöglichkeit Unwahrscheinliches heraus. Mindestens in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 40, in den ersten drei Vierteln des Stephanephorenjahres, stand Labienus in bedrohlicher Nähe Milets; Mylasa und Alabanda, das eine im Südosten, das andere im Osten von Milet, gerieten in seine Gewalt, so daß die Stadt vom Hinterland abgeschnitten war, und um Stratonikeia, östlich von Mylasa, kämpfte er. Und wie war die Lage in den (von Kolbe ins Auge gefaßten) ersten drei Monaten des Jahres 39? Nimmt man, wie ich es auch tue, für die Entsendung des Ventidius, der dem parthischen Spuk so schnell den Garaus machen sollte, mit A. Bürcklein, Quellen und Chronologie der

römisch-parthischen Feldzüge in den Jahren 713–718 d. St. (Diss. Berlin 1879) S. 51 ff., den frühesten der Überlieferung nach möglichen Zeitpunkt, die zweite Hälfte des Jahres 40, an, so daß er (Bürcklein 60) Ende 40 in Asien eintraf, so ist, wieder mit Bürcklein, anzunehmen, daß er den Feldzug im Frühjahr 39 eröffnete. Kilikien war der Ausgangspunkt seiner Unternehmung gegen Labienus, den Westen Kleinasiens hat er überhaupt nicht berührt. Wenn Labienus von dem drohenden Angriff zeitig Kenntnis erhielt, so hörte sein Druck auf das westliche Kleinasien wahrscheinlich im Laufe des Winters 40/39 auf, weil er seine Truppen in der Richtung auf den Tauros, in dem dann die Entscheidung fiel, zusammengezogen haben wird. Ob er die von ihm besetzten Städte sogleich räumte, statt bescheidene Besatzungstruppen in ihnen zu halten, ist fraglich. Und bei dieser Sachlage sollen die Milesier noch in eben diesem Winter eine Gesandtschaft nach Rom geschickt haben, um ihre Ansprüche auf Lohn für ihre nicht sonderlich schwer geprüfte Treue geltend zu machen, ja, sie sollen damit Erfolg gehabt haben, ehe noch der Feldzug gegen Labienus und die Parther eröffnet war? Wie die Dinge zeitlich in Wahrheit gelaufen sein werden, zeigt vielmehr der von mir schon a. a. O. beigezogene Vorgang mit Stratonikeia (BCH. XI [1887] 225 ff. = Viereck, Sermo Graecus N. XX), für das der Senat am 15. August 39 jenen Belobigungsbeschluß gefaßt hat, von dem uns die epigraphische Tyche außer der Datierung gerade so viel erhalten hat, daß wir sehen, es hat sich dabei um die Bewährung der πίστις gegen die Römer gehandelt. Die Belagerung von Stratonikeia mag Labienus im Winter 40/39 aufgehoben haben. Danach dauerte es noch ein halbes Jahr, bis die Stadt von Rom ein Lob erhielt, ein Lob, das sachlich nicht allzuviel bedeutet zu haben scheint; denn noch Augustus mußte dem zu Stratonikeia gehörigen Heiligtum der Hekate in Lagina aufhelfen (Belege bei Gardthausen II 108). Ich bin stark versucht anzunehmen, die Milesier hätten ihre Gesandtschaft überhaupt erst abzuschicken gewagt, als sie von dem wie immer gearteten Erfolg der Stratonikeer Kenntnis erhielten, d. h. also, Apollonios ist als der Stephanephor anzusehen, der im Herbst 39 im Amt war.

Die Stephanephorie des Tiberius n. 127, 31 fällt nach meiner

Chronologie ins Jahr 8/9. Wieder gibt es freilich keine Schwierigkeit, wenn man von einer Beziehung der Ehrung zu den Zeitereignissen nichts wissen will; dann kann sie jederzeit nach Aufhebung der Ungnade des Tiberius angesetzt werden. Wieder bin ich zu solchem Verzicht nicht geneigt. Dann aber stehen die Dinge so, daß 8/9 der schlechterdings früheste Ansatz für die Stephanephorie ist. Wir erwarten sie eher im Jahre 9/10, nachdem der pannonisch-dalmatische Krieg im Laufe des Jahres 9 wirklich beendet und dem Sieger die Fülle der Ehren zuerkannt worden war (Gardthausen I 1192). Ich glaube indes, a. a. O. durch den Hinweis auf Gardthausen I 1187 die Möglichkeit aufgezeigt zu haben, daß mit Ende des Winters 7/8 nach allgemeiner Meinung die pannonische Gefahr abgewendet war; ich hätte auch das Zeugnis des Velleius II 114, 4 *hiems emolumentum patrati belli contulit* anführen können. Nach Velleius gibt es in Pannonien im Jahre 8 keine Kämpfe mehr, *sed insequenti aestate omnis Pannonia — reliquiis totius belli in Delmatia manentibus — pacem petiit*.¹ Im Februar oder März 8 konnten also die Milesier, im August die Prieneer² den Thronfolger recht wohl mit der Stephanephorie ehren. Mit der Chronologie Kolbes kommt man auf 7/8; maßgebend für unser Urteil ist also die Lage zu Beginn des Jahres 7. Von den Ergebnissen des ersten Jahres des pannonischen Aufstandes, 6 n. Chr., ist also auszugehen. Es genügt wohl, das Urteil Gardthausens I 1180 mitzuteilen: die Abwehr eines Einfalles der Aufständischen in Italien (noch dazu nicht durch Tiberius, sondern durch Messalinus) „war der einzige Er-

¹ Dio sagt sogar LV 33, 1 *ἐπεθύμησαν μὲν καὶ οἱ Δελμάται καὶ οἱ Παννόνιοι συμβῆναι*. Davon konnte man im Reich Kenntnis haben oder doch reden. Warum der Krieg doch nicht so rasch und nicht in beiden Kampfgebieten zu Ende kam, würden wir wissen, wenn nicht bei Dio an dieser Stelle eine Lücke klaffte. Für den Entschluß der Milesier aber gilt auch hier wie gegenüber Mithridates, daß man nun einmal seine Entscheidungen oft genug nach dem zu treffen hat, was man glaubt und hofft. Gekämpft ist übrigens wahrscheinlich mit den Pannoniern wirklich nicht mehr worden. O. Hirschfelds „Schlacht“ am Bathinus (Kl. Schr. 395) ist schon von Gardthausen II 783f. A. 62 als Phantasie erwiesen worden.

² Alles, was ich a. a. O. über die parallele Liste IPriene n. 142 B gesagt habe, erhalte ich aufrecht. — Über den Metageitnion als Monat der Wahlen in Priene s. A. Asböck, Das Staatswesen von Priene (Diss. München 1913) 20. 72f.

folg des ersten Kriegsjahres; die Römer mußten froh sein, einige Festungen im Gebiete des Aufstandes zu behaupten“. Und mögen wir auch das dem Tiberius abträgliche Urteil des Augustus, mit dem Dio LV 31 die Sendung des Germanicus zu Anfang des Jahres 7 begründet, lediglich für die persönliche Auffassung von Dios Vorlage halten — diese Verstärkung des Heeres des Tiberius durch Truppen, die z. T. aus freigelassenen Sklaven bestanden, zeigt, daß man noch mitten in der Not stak.¹ Wie soll da die Stadt an der kleinasiatischen Küste veranlaßt gewesen sein, den Tiberius zu ehren?

Was endlich die Zeugnisse über die Wiederherstellung der Panegyris und des Agons in Didyma angeht, so hätte ich die Hauptinschrift, die mir bei der Bearbeitung der Delphinioninschriften wenigstens in einer vorläufigen Abschrift bekannt war, schon damals zur Ermittlung der Chronologie heranziehen, freilich dann auch in der Bestimmung ihrer Zeit minder autoritätsgläubig sein sollen, als ich I 3 S. 394 f. war. Davon abgesehen haben sich mir aber die dort — im Kommentar zu n. 173 — gegebenen Aufstellungen bestätigt. Es handelt sich um die unten S. 32 als N. A III in ihrem wesentlichen Teil veröffentlichte Inschrift einer Hydrophore, in deren Amtszeit die beiden wie ich denke zusammengehörigen Feste von Didyma „wiedererstattet“ wurden (darüber s. u. S. 23 f.), dank der Frömmigkeit (der Milesier) und, nach meiner Ergänzung, dank ihrer Ergebenheit gegen Rom. Das Amtsjahr der Hydrophore und des Propheten fällt in die Epoche, als sich die Amtszeiten in Didyma mit denen der Stephanephoren in Milet, nach denen man gleichwohl auch in Didyma datiert, überschneiden — wovon I 3 S. 237 ff. gehandelt ist und im II. Teil dieser Untersuchung abermals gehandelt wird. Der Prophet ist Eukrates (über ihn s. den Anhang S. 42 ff.), die Stephanephoren Menodoros = 64/63 und Basileides = 63/62 nach meiner Chronologie, das Prophetenjahr nach meiner I 3 S. 237 ff. aufgestellten Hypothese gleich dem römischen Jahr 63, und zwar mit der Verteilung, daß dem Menodoros das erste Vierteljahr, dem Basileides die übrigen drei Viertel von 63 gehören.

¹ Es ist überflüssig, auf Einzelheiten zu verweisen (für das militärische Aufgebot vgl. etwa Gelzer, RE X 491, z. T. auf Grund von Hirschfeld, Kl. Schr. 387 ff.).

Nur der letztere Zeitabschnitt geht uns an, da eine mir erst später bekannt gewordene Inschrift, D Inv. 12, deren einschlägiger Teil aus anderem Grunde u. S. 30 veröffentlicht wird, das Ereignis speziell unter Basileides setzt. Zum drittenmal ist hier zu sagen, daß die chronologische Verwendung nur für den überhaupt der Erörterung wert ist, der es für berechtigt hält, die Schicksale der einzelnen Polis mit der großen Geschichte in Zusammenhang zu bringen. Dies vorausgesetzt, wird die I 3 S. 393 ff. entwickelte Kombination sachlich keinem Bedenken unterliegen: Pompeius, der damals unbestrittene Herr der Geschicke Asiens, ist es, der den Milesiern die Gnade erwiesen hat, sein Legat M. Pupius Piso Frugi hat dabei mitgewirkt und für diese Leistung eine bescheidene Ehrung (ein Standbild mit der Inschrift n. 173) erhalten; auch die Ehreninschrift für Pompeius (a. a. O. mitgeteilt, jetzt I 7 n. 253) ist auf uns gekommen. Wir können heute hinzufügen, daß der milesische Gesandte, der den Erfolg heimbrachte (*ἀνήνεγκεν*, s. u. S. 30), der Prophet des Jahres, Eukrates, war. Was ich heute anders sehe, ist der Ort, von dem aus Pompeius die Bitte der Milesier genehmigte. Wohl liest man bei Drumann-Groebe IV 485: „Am Anfang des Frühjahres (62) schiffte Pompeius von Amisos nach Lesbos“, aber nichts hindert anzunehmen, daß der Höchstkommandierende des römischen Heeres seinen wohlverdienten Erholungsurlaub¹ noch im Herbst 63 angetreten und schon den Winter 63/62 mit seinem griechischen Freund, dem Kündler seiner Taten Theophanes, in Mitylene verbracht hat. Unsere ganze Kenntnis von diesem Lebensabschnitt des Pompeius beruht auf Plutarch, Pomp. 42, und da stehen wie gewöhnlich keine Zeitangaben. Auf die Nachricht vom Tode des Mithridates war Pompeius nach Pontos, nach Amisos, geeilt; sagen wir, er sei im Hochsommer dort angekommen, so war bis zum Herbst reichlich Zeit für die Abwicklung der Geschäfte. Im Grunde war ja nur dafür zu sorgen, daß die im Jahre zuvor getroffenen Anordnungen aufrecht erhalten blieben; zu ergänzen waren sie lediglich durch die endgültige Regelung des Verhältnisses zu dem längst gewonnenen nunmehrigen Herrscher des Bosporanischen Reiches Pharnakes. Die Armee be-

¹ — — ἤδη πανηγυρικώτερον ἐχρῆτο τῆι πορείαι, sagt Plut., Pomp. 42, 4.

durfte der Anwesenheit des Oberfeldherrn nicht weiter. Daß nicht er, sondern seine Legaten sie nach Ephesos geführt haben, wo die Einschiffung nach Italien erfolgt ist und die Gratifikationen verteilt worden sind (Appian, Mithr. 116), steht ohnehin fest. Ich lege also die Wiederherstellung der Panegyris ans Ende des Jahres 63 und bringe sie mit Pompeius' Aufenthalt in Mitylene in Zusammenhang.

So glatt hier die Einordnung gelingt, so schwierig gestaltet sie sich für den gleichen Zeitraum des Jahres 64, den der Kolbeschen Chronologie. Voran geht der abenteuerliche Feldzug gegen Iberer und Albaner im Jahre 65, die Winterquartiere 65/64 bezieht das Heer in Armenien, in der Anaïtis. In den Herbst 65 oder Winter 65/64 fällt die Bezwingung der letzten festen Plätze in Pontos, im Frühsommer rückt Pompeius nach Syrien, Palästina, Arabien ab (s. Reinach, Mithradates 398 ff.). Für Angelegenheiten des westlichen Asien stehen nur die Tage der „Königsversammlung“ zur Verfügung, in der Pompeius die Verhältnisse der von ihm zu römischen Protektoraten gemachten Gebiete ordnete (Plut., Pomp. 38). Daß neben diesen Geschäften großen Stils Pompeius sich mit den kleinen Sorgen der Milesier befaßt haben soll, ist denn doch sehr unwahrscheinlich, auch wenn wir, was mir ganz glaublich, aber nicht so ganz unbestritten ist (s. Drumann-Groebe IV 457), die Angabe Plutarchs (Pomp. 38, 1) gelten lassen, daß auch schon diese Tagung in der für den Verkehr mit Milet günstigen Hafenstadt Amisos stattgefunden hat, die der Sitz der Heeresverwaltung gewesen sein mag.¹

Gewiß, auch vier Wahrscheinlichkeiten zusammen ergeben noch nicht einen unumstößlichen Beweis. Aber es wird klar sein,

¹ Ich habe I 3 S. 239 die Überschneidung der Amtsjahre von Milet und Didyma in der Weise erklärt, daß das Amtsneujahr in Didyma auf den 1. Januar verlegt worden, das in Milet unverändert (um 1. April) geblieben sei. Die damalige Begründung war unzutreffend und die Sache wird unten neu untersucht werden (s. S. 25 f.). Angenommen nun, Kolbes Chronologie sei richtig, ferner sei das Amtsjahr in Didyma unverändert geblieben, der Anfang des Stephanephorenjahres aber auf etwa 1. Juli verlegt worden, so ergäben sich für die neun Monate, in denen der Stephanephor Basileides neben dem Propheten Eukrates wirkte, Juli 64 bis März 63, also gerade die Monate, in denen Pompeius in Syrien, Palästina und Arabien voll beschäftigt war. Da könnte er sich also erst recht nicht mit Didyma abgegeben haben.

daß ich auf dieser Grundlage an der Datierung, die ich vor fast dreißig Jahren¹ für die Listen n. 125–128 vorgeschlagen habe, festhalte.

II.

Was ich im folgenden behandle, hängt mit der allgemeinen Chronologie unserer Stephanephorengruppe durch das Asylie- und das Panegyrisproblem zusammen, dazu noch insofern, als es gilt, eine Hypothese Haussoulliers (Rph. XLV [1921] 45 ff.) zu widerlegen, die darauf hinausläuft, mindestens in einem Falle zwei Stephanephoren nur ein Jahr zu geben. Hierdurch würde die Reihe so verkürzt, daß es mit jeder vernünftigen Gleichung zu Ende wäre (s. u. S. 39). Das ist leicht abzutun. Das eigentliche Problem liegt aber gar nicht hier, sondern in der Tatsache der zeitweiligen Überschneidung der Amtsjahre von Milet und Didyma an und für sich, also einer Angelegenheit der relativen Chronologie. Wie schon oben S. 16 erwähnt, gibt es nach dem Zeugnis der Inschriften von Didyma eine Epoche, während deren für einen Beamten von Didyma — Propheten, Hydrophore, Tamias — zur Datierung zwei milesische Stephanephoren verwendet und entsprechend unter einem Stephanephoren zwei Beamte von Didyma genannt werden. Ich habe die damals vorliegenden Belege, die alle zur ersten Kategorie gehörten, I 3 S. 238 zusammengestellt, aber die daran angeschlossenen Ausführungen enthalten einen Irrtum, und außerdem hat sich seitdem die Zahl der Belege verdoppelt. Also muß die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

Alle Fälle von Überschneidung (wie ich die Sache weiterhin kurz nennen will) fallen in die Zeit der Unfreiheit Milets. Daß sie im Jahr 39/38 ihr Ende fand, ist o. S. 11 ff. genugsam besprochen worden. Aber über den Zeitpunkt, zu dem den Milesiern die Freiheit genommen wurde, muß ein Wort gesagt werden, um m. E. unzutreffende Auffassungen zurückzuweisen. Man sollte meinen, daß angesichts des Berichtes, den Appian, Mithr. c. 61. 62, über die Neuordnung der Verhältnisse der Provinz

¹ Die Untersuchung, 1914 im Delphinionbände veröffentlicht, war schon 1910 geführt worden (s. VII. Milet-Ber. 18).

Asia durch Sulla nach dem Frieden von Dardanos erstattet, er mag noch so sehr rhetorisch ausstaffiert sein, ein Zweifel nicht bestehen könne.¹ Die Stadt, die Mithridates zum Stephanephoren gewählt hatte, müßte schon unter den frei gemachten oder gebliebenen eigens erwähnt sein, wenn wir an eine solche Vorzugsbehandlung glauben sollten. Nun hat aber Haussoullier, Milet 247, die Sache bestritten, und Hiller von Gaertringen schließt sich ihm in seinem nützlichen Überblick über die Geschichte Milets (RE XV 1613) an.² Haussoulliers Beweisführung ist aber inzwischen durch die Auffindung der Stephanephorenlisten hin-fällig geworden: sein Schatzverzeichnis n. 10 (Milet S. 209), in dem der Agon von Didyma erwähnt wird, gehört nicht in die Zeit nach 84, sondern vor 89, d. h. vor den Beginn unserer Listengruppe, da der Stephanephor, der es datiert, Ἀριστάνωρ Ἀριστάνωρος, in unserer Gruppe nicht vorkommt.³

Ich glaube, wir haben sogar ein Zeugnis für die Unfreiheit Milets, das aus der allernächsten Zeit nach Sulla, aus der ersten

¹ Weiteres bei Reinach, Mithridates 203.

² Es sei gestattet, ein offenkundiges Versehen, das dort unterlaufen ist, nebenbei zu berichtigen. Die πεντήκοντα ἄρχοντες der Urkunde über den Kultus des römischen Volkes und der Roma (I 7 n. 203a 39) haben mit der sullanischen Reform von Hause aus sicher nichts zu tun, da als Zeit der Urkunde die Jahre um 130 als gesichert gelten können (s. BayAkSb. 1923, 8 S. 23 ff.). Man darf auch nicht annehmen, das Fragment aus dem zweiten Teil der großen Urkunde sei jünger als das aus dem ersten, der unzweideutig die Neueinführung des Kultes verfügt: in dem zweiten Stück, a 20ff., wird der Romatempel als unfertig erwähnt. Hiller durfte also nicht Sp. 1613, 50 die πεντήκοντα ἄρχοντες unter Berufung auf Wiegands vorläufige Veröffentlichung (VII. Milet-Ber. 18) in die Zeit der Unfreiheit setzen, nachdem er Sp. 1611, 17 die Urkunde so datiert hatte wie ich. Nur einmal bin ich bisher noch einer unsicheren Spur dieser Körperschaft begegnet, in der vermutlich letzten Rechenschaftsurkunde über die Arbeiten am Tempel von Didyma, von Haussoullier Rph. L (1926) 144 ff. veröffentlicht und nach dem Schriftcharakter, nach dem Gegenstand, nach den erwähnten Personen vor die Zeit der Unfreiheit zu setzen (s. Haussoullier S. 150). Da heißt es Z. 7ff. [—κατὰ | τὸ] γραφὴν ψήφισμα ὑπὸ τῶν ἀρχόν[των] καὶ τοῦ δήμου κτλ. Die ἄρχοντες stehen hier an der Stelle des Rates, ganz entsprechend der von mir I 7 S. 297 zu n. 203 geäußerten Ansicht. Nur die Möglichkeit kann man gelten lassen, daß die Römer im Jahr 84 auf die Verfassung von 130 zurückgegriffen haben. In Athen geschah ja Ähnliches.

³ Über die genauere Zeitbestimmung, nicht allzu lange nach 108, s. Dittenberger zu OGI n. 170 und meine Ausführungen I 7 S. 342.

Amtszeit des von ihm eingesetzten Statthalters L. Licinius Murena (s. Münzer, RE XIII S. 445 N. 122), stammt. Ehe dieser, tätig von 84–82, sein Abenteuer gegen Mithridates, den sog. zweiten Mithridatischen Krieg, unternahm, war seine Aufgabe, die ungeheuer angewachsene Seeräuberplage zu bekämpfen.¹ Daß Milet dazu seinen Beitrag zu leisten hatte, erfahren wir aus Cic. in Verr. II § 1 89: es waren zehn Schiffe, die *iussu L. Murenæ populus Milesius ex pecunia vectigali populo Romano fecerat, sicut pro sua quaque parte Asiae ceterae civitates* (vgl. § 90 *ea classis, quae contra piratas aedificata est*). Sicherlich konnte der Statthalter zu solchem Zwecke jeder *civitas libera et foederata* eine solche Leistung auferlegen; das ist der Sinn des *foedus* = *συμμαχία*.² Aber was bedeutet *ex pecunia vectigali*? Ich glaube nicht, daß Cicero damit sagen will, die Milesier hätten die Schiffe aus ihren Zolleinkünften beschafft; was ging es Cicero, die Richter, die Leser, was ging es Murena an, aus welcher ihrer Kassen die Milesier das Geld nahmen? Die *pecunia vectigalis* wird das *tributum*, der φόρος, sein, zu dem Milet als unfreie, also nicht immune Stadt verpflichtet war.³ Es bezahlt mit dem Schiffsaufgebot den Tribut oder einen Teil davon. (Der Anlaß übrigens, aus dem Cicero die Sache erwähnt, zeigt selbst wieder Milets völlige Abhängigkeit. Verres als Legat und Proquästor des Statthalters von Kilikien Cn. Cornelius Dolabella läßt sich im Jahr 80 eines der Schiffe zum Geleit von Milet nach Myndos geben und verkauft es dann dort.)

Hingegen taugt gerade die Urkunde, die von Brandis, RE II 1541, und von Haussoullier, Milet 247 f., benützt wird, um zu beweisen, daß Milet spätestens seit 78 unfrei war, für diesen Zweck nicht, das SC de Asclepiade vom 22. Mai 78 (IG XIV 951 = CIL I² 588). Drei Schiffskapitänen, einem aus Karystos, einem aus Klazomenai, einem aus Milet,⁴ die seit Beginn des

¹ Appian, Mithr. 93: Μουρήνας ἐγχειρήσας αὐτοῖς (τοῖς ληισταῖς) οὐδὲν ἐξειργάσατο μέγα.

² Siehe Mommsen, Staatsr. III 665.

³ Siehe W. Liebenam, Städteverwaltung im Röm. Kaiserreich 463 ff., und besonders Mommsen, Staatsr. III 682 ff. Das *tributum* ist für Mommsen das entscheidende Kennzeichen der Unfreiheit.

⁴ Μενίσκος Εἰρηναίου, φύσει δὲ Θαρρηγίου würde die in der Heimatstadt übliche Form seines Namens sein. Sonderbar verkünstelt ist sie in Z. 6 der

italischen Bundesgenossenkrieges und offenbar bis zum vollen Siege Sullas Rom gute Dienste getan hatten, wird vom Senat nicht etwa das römische Bürgerrecht, sondern eine rechtliche und wirtschaftliche Sonderstellung in ihren Heimatstädten, in die sie als einfache Bürger zurückkehren, bewilligt, die allerdings nur verständlich ist, wenn diese Städte von Rom tatsächlich abhängig waren. Aber sonderbarerweise hat ein derartiger Eingriff die formelle Unfreiheit gar nicht zur Voraussetzung.¹ Die genannten Forscher suchen denn auch nach Einzelbestimmungen in dem Senatsbeschluß, aus denen die Unfreiheit hervorgehen soll. Die Leute und ihre Angehörigen dürfen sich in Streitfällen den Gerichtshof auswählen, vor dem sie prozessieren wollen, und als eine Möglichkeit wird Z. 19 f. erwähnt ἐπὶ πόλεως ἐλευθέρως τῶν διὰ τέλους ἐν τῇ φιλίας τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων μεμενηκυῶν. Brandis schließt, also seien Milet usw. damals nicht frei gewesen. Das weist Haussoullier mit Recht zurück; wenn die Männer ihre Prozesse in einer andern griechischen Stadt führen wollten, ist es doch selbstverständlich, daß nur eine solche in Betracht kommt, die die genannten Voraussetzungen erfüllt. Aber auch was Haussoullier, mit Brandis übereinstimmend, als Zeichen der Unfreiheit gelten läßt, schlägt nicht durch, die Bestimmung, daß die Drei „l'immunité de la dîme et autres impôts“ bewilligt erhalten. Denn es ist nicht von Abgaben an Rom die Rede. Sie sollen (Z. 13) ἐν ταῖς ἑαυτῶν πατρίσιν ἀλειτούργητοι πάντων τῶν πραγμάτων καὶ ἀνείσφοροι sein, und (Z. 22 f.) wenn ihre Heimatstädte Gemeindeschulden haben, sollen die Leute nicht verpflichtet sein, daran mitzuzahlen. Daß es sich um *munera* und *tributa* an Rom, um Schulden an den römischen Staat handelt, ist nicht gesagt — mögen die Städte auch in Wirklichkeit damit belastet gewesen sein.

Die Ausschaltung dieses vermeintlichen Beweisstückes ändert natürlich nichts daran, daß wir Milet nach dem Frieden von Dardanos, spätestens seit der Neuordnung der Provinz durch Sulla,

Inscription und ganz entstellt in Z. 10. Ist etwa ἕνωθεν δὲ als Doppelfassung zu γεγονότα, die in der Vorlage stehen geblieben war, zu streichen?

¹ Die von Mommsen, Staatsrecht III 691 (mit Anm. 1) angeführten analogen Fälle sind älteren Datums, aber sie zeigen, daß ein solches Verfahren ganz in der herkömmlichen Linie der römischen Reichsführung liegt.

als unfrei zu betrachten haben. Erkennbar wird nun aber dieser Zustand für uns nicht sowohl in Milet als in Didyma. Was Milet zurückzugewinnen, also verloren hatte, waren, wie wir sahen (o. S. 12), die *πάτριοι ἀρχαί*, die *πρότερον ἐκκλησία* und die eigenen *νόμοι* — alles zusammengefaßt in *ἐλευθερία καὶ αὐτονομία*, den alten Schlagwörtern; von der Freiheit vom *φόρος* ist nicht die Rede, und es ist sehr fraglich, ob sie im Jahr 39/38 gewährt worden ist. Daß wir von einer Veränderung in den Gesetzen nichts hören, ist nicht verwunderlich; davon pflegen die Inschriften zu schweigen.¹ Die alten Ämter der Polis aber bestehen (wie das auch anderwärts beobachtet ist) äußerlich unverändert weiter, und die Stadt verleiht Auszeichnungen wie Proxenia und Politeia wie vorher. Eine Lücke in den einschlägigen Inschriften von 85/84 (I 3 n. 115) bis 57/56 (I 3 n. 116. n. 59) trägt: Hiller von Gaertringen hat dankenswerterweise RE XV 1613 auf die Ehrung des Rhodiens Polykles durch Milet u. a. mit Proxenie und Politie hingewiesen (A. Maiuri, Nuova silloge epigrafica die Rodi e di Cos [Firenze 1925] n. 18), die vom Herausgeber in die Zeit um das Jahr 80 gesetzt wird. Auch ehrt „ὁ δῆμος ὁ Μιλησίων“ im Jahre 63 sowohl seinen Wohltäter Pompeius wie dessen Legaten Piso (I 7 n. 253. I 3 n. 173; s. o. S. 17). Daß der Demos durch eine Ekklesie von anderer Zusammensetzung als vor 84 und nach 39, d. h. gewiß eine oligarchisch gesiebte, vertreten war, das müssen wir erst aus der Angabe über die Wiederherstellung der *πρότερον ἐκκλησία* erschließen.²

Greifbarer ist uns das Vorgehen der Römer in Didyma, aber leider in seinem am ausgiebigsten belegten Zuge sehr rätselhaft. Klar liegen die Dinge bei der *ἀποκατάστασις* von Panegyris und

¹ Dagegen wird Aufhebung und Wiederherstellung der *πάτριοι νόμοι* oft genug erwähnt (s. z. B. V. Chapot, La prov. procons. d'Asie [Paris 1904] 123. SIG³ Index s. v. νόμος b).

² Im Formular der Proxenieurkunden tritt keine Veränderung ein und war keine veranlaßt. In der einen Politieurkunde (n. 60 von 50/49) heißt es *ἐδόθη πολιτεία κατ' εὐεργεσίαν* statt *οἷδε ἐγένοντο πολῖται κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου*, wie in der letztvorangegangenen Zeit der Freiheit geschrieben wurde; das ist ein Rückgriff auf das ältere Formular (vgl. I 3 n. 40. 42. 44), also zwar auffällig, aber nicht unbedingt für einen Wandel des Verfahrens entscheidend. Dagegen steht n. 59 von 57/56 mit *ἐτεμήθη πολιτεία* in der Tat verächtlich vereinzelt.

Agon (s. o. S. 16 f.). Die straffällige Stadt durfte zwanzig Jahre lang das Hauptfest von Didyma entweder überhaupt nicht feiern oder doch nicht selbst abhalten (s. u. S. 41), zu dem sie vor dem alle Welt eingeladen hatte. Bezeichnend ist nur, daß den Milesiern augenscheinlich mehr an dieser gewiß auch wirtschaftlich vorteilhaften Veranstaltung als an der doch zur leeren Form gewordenen Freiheit gelegen war. Der Gnadenerweis Caesars, die sehr erhebliche Erweiterung der Asyliegrenze (s. o. S. 11 und S. 35 N. A VII b), ist nach dem Text der Inschrift überhaupt nicht eine Wiederherstellung, sondern eine neue Gabe, auch sie offenbar den Milesiern wichtiger als Freiheit und Autonomie.¹ Alsbald danach verschwindet aus den Inschriften der problematische Zug; es ist die Überschneidung der Amtsjahre (s. o. S. 19). Begonnen haben kann sie sogleich nach dem Verluste der Freiheit; die Belege (s. u. S. 40) setzen aber etwas später ein.²

Zunächst gilt es, rein das Tatsächliche zu ermitteln. Polemik gegen andere bleibt dabei vorerst aus dem Spiel. Wenn es sich um eine Regelung handeln soll, die für eine Reihe von Jahren in Kraft war, so ist zu fordern, daß zwischen der frühesten und der spätesten Doppeldatierung kein Beispiel einer Einfachdatierung, also kein *ἐπὶ στεφανηφόρου τοῦ δεῖνος προφήτης ὁ δεῖνα* oder

¹ Zwei Meilen, d. h. fast 3 km, beträgt der Zuwachs, und zwar doch wohl nach allen Richtungen. „Πάντη πάντοθεν“ hat Sulla die Asyliegrenze von Oropos um 1000 Fuß erweitert (SIG³ 747, 45). Ein Blick in Wilskis Karte (Milet I 1) zeigt uns, daß von Didyma aus damit mindestens beim Panormoshafen das Meer erreicht wurde, vielleicht, je nachdem die alten Asyliegrenzen verlaufen waren, sogar nach allen Seiten. Das bedeutet, daß der Flüchtling, dem es gelang, am Süden der milesischen Halbinsel zu landen, damit in Sicherheit war. Die Sucht besonders der kleinasiatischen Griechen, ihre Heiligtümer zu Zufluchtsstätten für Verbrecher zu machen, ist durch Tac. Ann. III 60–63 allgemein bekannt (vgl. Haussoullier, Milet 263 ff.; Chapot a. a. O. 405 ff.). Die Tendenz, das Asyliegebiet mächtig auszudehnen, wird durch Sullas Gunsterweis an Oropos und den viel ausgiebigeren Caesars, dem ich an Ausmaßen nur den vielleicht schon älteren Asyliebezirk von Hierokaisareia (Tac. Ann. III 62) an die Seite stellen kann, ebenso beleuchtet wie ihre Nachteile durch das, was Strabon XIV 641 C von Ephesos erzählt.

² Der letzte Fall von Datierung eines Propheten durch nur einen Stephanephoren vor der Überschneidung fällt, wie schon I 3 S. 239 bemerkt, ins Jahr 84/83: der Stephanephor ist der *θεὸς μετ' Ἀπολλώνιον τὸν Καλλιχράτου τοῦ Πολεῖτου* (I 3 n. 125, 8) in Rph. XXI (1897) S. 40 n. 10.

ὕδροφόρος ἢ δεῖνα vorkommt. Dieser ersten Forderung entspricht der Befund (das einzelne s. u. S. 28 ff.). Bei den Tamiai, der Rechnungsbehörde, liegt der Fall etwas anders, da der einzelne Tamias normalerweise immer nur ein Halbjahr, eine ἑξάμηνος, im Amte ist. Gerade die Beobachtung, daß beim Tamias der πρώτη ἑξάμηνος während des Bestehens der Überschneidung zwei Stephanephoren, bei dem der δευτέρα ἑξάμηνος nur einer genannt wird, war das Hilfsmittel, um den Abstand der beiden Amtsneujahre zu ermitteln.¹ Aber welches Neujahr ist verschoben worden? „Rein logisch bieten sich zwei Möglichkeiten: entweder ist der Amtsantritt der Stephanephoren auf einen späteren Termin gelegt worden — von der Frühlingsgleiche auf die Sonnenwende — oder derjenige der Propheten, Hydrophoren und Tamiai auf einen früheren — von der Frühlingsgleiche auf die Winterwende“ (I 3 S. 239). Bei dem Versuche, zwischen den beiden Möglichkeiten die Wahl zu treffen, bin ich einst auf einen Irrweg geraten, indem ich annahm, in Didyma sei von den Römern die pergamenische Ära eingeführt worden und diese habe den 1. Januar als Neujahr gehabt. Ich habe a. a. O. die Inschrift, die unten S. 34 als N. VI b wieder abgedruckt ist, falsch ergänzt. Bei dem schwer verstümmelten Namen des Propheten in Z. 2 hatte Paton zu den letzten drei Buchstaben, -ιος, bemerkt: „The letter before the second O must be I, and not P.“ Ich habe seinerzeit doch ein ρ daraus gemacht und [Δι]δ[δω]ρος ergänzt. Der Abklatsch hat mich belehrt, daß Paton getrost hätte schreiben dürfen: „The letter is I, and not P.“ Auch muß man, wenn man die Überschrift προφήτης der Regel entsprechend in die Mitte über Z. 2 bringen will, einen längeren Namen ergänzen ([Παρθεν]ο[π]αῖος ist nur ein Vorschlag; es gibt vielleicht noch andere passende Namen). Der erste Irrtum zog den zweiten nach sich. Das Verlockende an der Ergänzung Διδώρος Θαρηγλιου war, daß man damit einen bekannten Mann gewann, den Gymnasiarchen, der die großen Inschriften IBrM IV 1 924. 925 gestiftet hat. Deren Herkunft aus Didyma war allerdings schon damals nicht über jeden Zweifel erhaben, aber nun schien sie

¹ Er müßte nicht genau ein Vierteljahr betragen, aber die Jahrpunkte bestimmen bekanntlich allenthalben in Griechenland die Neujahrgrenzen, und so nehme ich das auch hier an.

gesichert, und damit zugleich, da die Inschriften nach einer — freilich erst zu bestimmenden — Ära mit ἔτους π', ἔτους πα', ἔτους πθ' datiert sind, für Didyma eine Spur der neuen Jahresordnung gewonnen. Dieses ganze künstliche Gebäude ist eingestürzt. Nicht bloß die Homonymie des Propheten mit dem Gymnasiarchen ist dahin, auch die Zuteilung der Steine an Didyma war ein Irrtum (was ich schon längst eingesehen habe). Die Steine gehören nach Iasos, wie das schon B. Laum bei E. Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen², Leipzig-Berlin 1914, 85 A. 2 nach den Fundangaben, dann E. Derenne, Serta Leodiensia, Lüttich 1930, 129 ff., auf das bestimmteste dargetan haben. Im Hinblick auf die doch recht ansehnliche Zahl von Steinurkunden aus der fraglichen Epoche kann man nunmehr getrost sagen, daß in Didyma keine Ära in Verwendung gewesen ist. Dieser Beweisgang fällt also weg.

Es gab schon im Jahre 1910 einen viel einfacheren Weg, die Frage zu lösen: die Erweiterung der Asyliegrenze durch Caesar (s. o. S. 11, u. S. 35 N. A VIIb) ist ja bei meiner Chronologie „unter den Stephanephoren Themison und Apollonios“ nur möglich, wenn Themison im ersten Vierteljahr 44 im Amte war. Dann müssen der Prophet Phantias und der Tamias Philodemos ihre Ämter am 1. Januar 44 angetreten und muß dem Themison mit April 44 Apollonios in der Stephanephorie gefolgt sein: sonst gibt es bei dem Tamias der ersten ἐξάμηνος keine Überschneidung.¹ Mithin ist das Amtsneujahr in Didyma zurückverlegt worden. Auf dieser einen Inschrift beruht der Beweis. N. A VIIa ist nur ein weiteres Beispiel.

¹ Es ist vielleicht zweckmäßig, ausdrücklich zu zeigen, daß es sonst keine Kombination der in dieser fundamentalen Inschrift gegebenen Elemente gibt, die τὰ φαινόμενα διασώζει, auch nicht bei der Kolbeschen Chronologie. 1. Themison Steph. April 45–März 44, Phantias Proph. Juli 45–Juni 44: dann fällt die ganze erste ἐξάμηνος des Phantias unter Themison. 2. Themison Steph. ab Januar 45, Phantias Proph. ab April 45: das gleiche Ergebnis. Die folgenden Ansätze legen Kolbes Chronologie zugrunde: 3. Themison Steph. Juli 46–Juni 45, Apollonios Steph. Juli 45–Juni 44, Phantias Proph. April 45–März 44: dann fällt die Amtszeit des Tamias Philodemos, April 45–September 45, allerdings unter die beiden Stephanephoren, aber in eine Zeit, die für Caesars Akt schwerlich annehmbar ist (s. o. S. 11). Auch kommen wir damit in Widerspruch mit der oben auch anderweit begründeten

Zeitlich stehen wir damit nahezu am Ende der Überschneidung. Auf dem nämlichen Pfeiler schließt eine Urkunde an, Rph. XXVI (1902) 133, die mit CIG 2879 zusammengeht und danach so zu ergänzen ist, daß zu dem *Tamias* der *πρώτη ἐξάμηνος* nur ein Stephanephor, Ἀντίοχος Αἰσχίνου von 41/40 (I 3 n. 126, 19), gehört.¹ Das ist der Beweis dafür, daß die Überschneidung in diesem Jahre nicht mehr bestand. In der Tat hat sich kein Zeugnis irgendeiner Kategorie gefunden, das später als jene Liste fällt und mehr als einen Stephanephoren zur Bezeichnung des Geschäftsjahres in Didyma verwendet. Für die Gegenforderung, daß in der Zeit der Überschneidung im zweiten Halbjahr nur ein Stephanephor erscheinen darf, steht zunächst nur ein Beispiel zur Verfügung, die von Haussoullier Rph. XLV (1921) 52 veröffentlichte, bei den preußischen Ausgrabungen in noch verschlechtertem Zustand wieder aufgefundene Inschrift auf Kalkstein (DInv. 204), deren zweiten Teil der Herausgeber richtig so hergestellt hat:

ca. 9

.....ς [Ἀρ]τ[ε]μιδώρου ἐ[ταμίευ-]
 [εν κ]α[ὶ παρή]δρευεν τὴν δευτέραν
 [ἐξ]άμηνον προφητεύοντος Μ[η]νο[δῶ-]
 [ρου] τοῦ Εὐκράτους, στεφαν[ηφο-]
 5 [ροῦ]ντος δὲ Μ[ενί]σκου τοῦ [Σωσα-]
 [μενοῦ· ἤρξεν τε δικαί]ως κ[αὶ ---]

Μενίσκος Σωσαμενοῦ ist Stephanephor I 3 n. 126, 2 = 53/52. (Μηνόδωρος Εὐκράτους war Stephanephor gewesen I 3 n. 125, 36 = 64/63, hat also das bedeutendere Amt im normalen Abstand vom ersten erreicht. Siehe auch den Anhang u. S. 42. 45).

allgemeinen Chronologie und obendrein zu einem völlig unannehmbaren Zeitansatz für die zweite „politische“ Kombination, die Wiederherstellung der Panegyris durch Pompeius, wie schon o. S. 18 A. 1 gezeigt ist. 4. Themison Steph. April 46–März 45, Apollonios Steph. April 45–März 44, Phantias Proph. Januar 45–Dezember 45, Philodemos *Tamias* Januar 45–Juni 45: das ergibt für die beiden politischen Kombinationen die analoge Schwierigkeit wie 3., nur diesmal ein Unannehmbar für Caesar, ein schwerlich Annehmbar für Pompeius.

¹ Hierzu darf ich auf meine Selbstkorrektur zu I 3 S. 238 im Nachtrag I 3 S. 441 verweisen.

Von hier aus werden wir noch einen Schritt weiter gehen und die auf dem nämlichen Stein über der mitgeteilten Inschrift stehende mit Hilfe einer dritten, sogleich auch mitzuteilenden so ergänzen:

[Μουσαῖος Διογνήτου ἑταμίευ-]
 [εν καὶ παρήδρευεν τὴν δευτέραν]
 [ἑξάμηνον προφητεύοντος Σωπό-]
 [λιος τοῦ Μό[σ]χου, στεφανηφοροῦν-
 5 [τος δ]ὲ Μολπαγόρου τοῦ Δοκ[ί]μου,
 [ὑπο]ταμ[ι]ε[ύ]οντος δὲ Σ[ω]σάν[δρου]
 [τοῦ Διο]νυσίου· [ἤ]ρξέν τ[ε] εὐσεβ[ῶς μὲν]
 [πρὸς τοὺς θεοῦς], φιλοδό[ξως δὲ πρὸς]
 [τοὺς ἀνθρώπους - - - - -]

Die im wesentlichen, bis auf die Erwähnung der δευτέρα ἑξάμηνος, Haussoullier a. a. O. verdankte Wiederherstellung war ermöglicht durch eine andere Urkunde, eine gesondert aufgezeichnete Ehreninschrift für Musaios, die den Hauptgegenstand von Hausoulliers Untersuchung a. a. O. 51–56 bildet. Ist die δευτέρα ἑξάμηνος in der obigen Urkunde nicht erhalten, so ist sie in der folgenden überhaupt nicht erwähnt gewesen, und mit Recht, wie sich zeigen wird. Ich kann ihren Anfang (der allein für uns in Betracht kommt), wesentlich verbessert geben, da ich die anpassende Ecke, die in Wiegands Veröffentlichung im VII. Miletber. 50 f. noch fehlte, hinzugefunden habe und ein sinnverderbender Abschreibfehler im Hauptstück¹ sich durch einen Blick in den Abklatsch berichtigte. Der wesentliche Teil lautet nunmehr:

[Ἐ]πὶ στεφανηφόρ[ου Μολ]παγόρου
 τοῦ Δοκίμου, προ[φ]ητεύοντος δὲ
 Σωπόλιος τοῦ Μόσχου ὁ προφή-
 τῆς καὶ ἡ ὑδροφόρος [Μ]ενεσθῶ Σ[ω-]

¹ D Inv. 276. (Die Ecke ist D Inv. 190a.) In Inv. 276 war das ἡ vor ὑδροφόρος Z. 4 übersehen. Durch Konjekture hatte es inzwischen eingesetzt und auch die vorangehende Zeile berichtet J. E. Fontenrose, AJPh. 57 (1936) 55 f. Auch πρόσχωροι Z. 8 f., von Haussoullier hergestellt, steht wie erwartet auf dem Stein. Z. 10 f. [Μου]σαῖον ergänzt von Haussoullier. Der Raum reicht knapp.

- 5 πόλιος καὶ ὁ ὑποχρήστης Φιλο-
ποιίμην Ἀνδρονίκου καὶ οἱ γραμμα-
τεῖς καὶ οἱ νεωκόροι καὶ οἱ κατοι-
κοῦντες ἐν τῷ ἱερῷ καὶ οἱ π[ρόσ-]
χωροὶ ἐστεφάνωσαν καὶ ἔτε[ιμη-]
10 σαν εἰκόνι γρα[πτῆι] ἐπιχρῶσαι [Μου-]
σαῖον Διογνήτου ταμιεύσαντ[α]
εὐσεβῶς καὶ ἄρξαντα ἴσως καὶ [δι-]
καίως κτλ.

Μολπαγόρας Δοκίμου ist Stephanephor nach I 3 n. 125, 47 im Jahre 54/53. Die Inschrift betrifft also die zweite Hälfte des Jahres 54. Für die Zeitgenossen war es gar nicht nötig, ausdrücklich zu sagen ταμιεύσαντα τὴν δευτέραν ἐξάμηνον τὴν ἐπὶ στεφανηφόρου Μολπαγόρου. Im Präskript aber kommt die Erwähnung eines zweiten Stephanephoren überhaupt nicht in Frage; denn, wie ich schon I 3 S. 239 A. 1 bemerkt habe, „es handelt sich um die Datierung eines einzelnen Aktes“, des Ehrenbeschlusses, der bei Ablauf der Amtszeit des Musaios, also zu Ende des Jahres 54, gefaßt sein wird.

Soweit also genügen alle Belege ohne weiteres den zu stellenden Forderungen. Aber es gibt zwei zusammengehörende Inschriften, die der Überschneidungstheorie völlig zu widersprechen scheinen. D Inv. 161 ist eine Marmorsäule, roh behauen, auf der nur jeweils die zu beschreibende Fläche geglättet wurde. Nicht weniger als sieben Inschriften sind auf ihr im Laufe vieler Jahre angebracht worden, unordentlich über- und nebeneinander. Es sind Propheteninschriften mit Datierung nach Stephanephoren, z. T. auch noch mit Angaben über andere Kultbeamte. Die älteste, noch aus der Zeit vor 89, d. h. vor dem Beginn unserer Liste I 3 n. 125, ist datiert nach dem θεὸς μετὰ Μόσχον, der sonst nicht bekannt ist. Unmittelbar darunter steht:

Ἐπὶ στεφανηφόρου
Μηνοδώρου τοῦ Εὐκράτους
ὁ πατήρ ἅμα προφήτης
Εὐκράτης Εὐκράτους τοῦ
Παμφίλου, κατὰποίησιν δὲ
Κορώνου, δήμου Ἀργασέων.

Μηνόδωρος Εὐκράτους ist Stephanephor I 3 n. 125, 36 = 64/63, fällt also mitten in die Zeit der Überschneidung; daß es sich um diesen Menodoros handelt, steht außer allem Zweifel. Wir kennen die Familie recht genau (s. den Anhang S. 42 ff.). Zu allem Überfluß ist die Prophetie des Eukrates noch einmal anscheinend nur in Verbindung mit Menodoros verewigt (D Inv. 12), wieder auf einer unkanellierten Säule, die mehrere Propheteninschriften trägt. Der Unterschied ist diesmal nur, daß, wie es das Übliche ist, der Prophet, nicht der Stephanephor, voransteht. Aber es steht auch noch ein nicht unwichtiger Zusatz dabei, mit dem wir uns schon o. S. 17 zu beschäftigen hatten. Der Text ist:

Προφή[της εὐσε-]
 [βῆς] Εὐκράτης Ε[ὐκράτους]
 [τοῦ] Παμφίλου,
 [κατὰ] ποίησιν δὲ Κορώνου[υ,]
 5 [ἐπὶ] στεφανηφόρου
 [Μηνοδώ]ρου τοῦ ἑατοῦ <υ>ιοῦ.
 [τὴν ἱερά]ν ἀνήνεκεν
 [πανήγυρι]ν ἐπὶ στεφανη-¹
 [φόρου Βα]σιλείδου.
 10 [δήμου Ἄ]ργασέων.

Βασιλείδης Βασιλείδου ist Stephanephor I 3 n. 125, 37 = 63/62. Hätten wir weiter kein Zeugnis, so müßten wir sagen: hier gibt es keine Überschneidung, Eukrates hat im Jahre nach seiner Prophetie, offenbar durch eine Reise als Gesandter (ἀνήνεκεν), die Wiederherstellung der Panegyris zuwege gebracht. Da ist es denn eine besondere Gunst des Zufalls, der sonst dem Epigraphiker so oft einen Possen spielt, daß das schon o. S. 16 f. behandelte dritte Zeugnis über die Prophetie des Eukrates der Sache eine ganz andere Wendung gibt, die Urkunde, die die Ergänzung von D Inv. 12, 7. 8 ermöglicht. Es ist in der Sammlung der Zeugnisse u. S. 32 N. A III, die Inschrift einer Hydrophore, die unter dem Propheten Εὐκράτης Εὐκράτους — und den zwei Stephanephoren Μηνόδωρος und Βασιλείδης ihres Amtes gewaltet hat. Die beiden

¹ Die Ergänzung von Z. 7. 8 ist nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinne nach gesichert, wie sich im weiteren von selbst ergibt.

soeben mitgeteilten Inschriften aber werden aus einem chronologischen Problem zu einem hübschen Beispiel der Familieneitelkeit. Der Sohn, der Stephanephor, faßt seine Inschrift so ab, daß nur die gleichzeitige Prophetie des Vaters hervorgehoben wird, und der Vater die seinige so, daß er ausdrücklich nur die Gleichzeitigkeit mit der Stephanephorie des Sohnes erwähnt, — dies, obwohl sich die Gleichzeitigkeit auf das erste Vierteljahr 63 beschränkt. Der Vater freilich muß den Basileides doch nennen, weil er sich seines politischen Erfolges unter dessen Stephanephorie rühmen will. Er tut es mit einer geradezu irreführenden Stilisierung, in einer Parenthese (wenn die Ergänzung formell richtig ist), hinter der das $\delta\eta\mu\omicron\upsilon$ 'Αργασέων wunderlich nachklappt. —

Ich lasse nun zwei Sammlungen der mir bekannten Doppeldatierungen folgen (die neuen Belege mit Stern bezeichnet): A enthält die Fälle, in denen zu einem Propheten oder Tamias oder einer Hydrophore zwei Stephanephoren treten, B diejenigen, in denen zu einem Stephanephoren zwei Propheten gehören. Da in Didyma die Verewigung der Propheten die Hauptsache ist, sind sie viel spärlicher. Daß sie auch schlechter erhalten sind, ist Zufall.

A.

I*. D Inv. 1925, 6a. Prophetenliste mit Amtsträgern des III. und frühesten II. Jahrhunderts auf Wandquadern des Prophetenhauses (Beispiel der späteste, Z. 11 f. ἐπὶ Βοήθου (Steph. I 3 n. 124, 35 = 198/97) | προφήτης Ἀμμώνιος Φορμίωνος.¹ Dann Z. 12 ff.

Ἐπὶ Λυσιμάχου καὶ Μενεκλ[ήους]
προφήτης Ἀντίγονος Μηνοδ[ώρου],
κατὰ ποίησιν δὲ Εὐκράτους κτλ.

Λυσίμαχος Ἀριστέου n. 125, 26 = 71/70,
Μενεκλῆς Ἱεροκλέους n. 125, 27 = 70/69,

also Antigonos Prophet i. J. 70. Über die Person s. den Anhang S. 44.

II. Rph. XXI (1897) S. 38 n. 7. Prophetenliste. Vorher ohne Stephanephor Μυνίων Ἀριστέου, dann Z. 5 ff.

¹ Ganz oben steht στεφανηφορούντων Μενε[κλήους,] Μηνοδώρου, Ἀντιόχου: unverständlich, da wir nicht wissen, was vorausging.

Προφήτης

Φιλόδημος Παμφίλου, δήμο[υ]
 Τιχισσέων, πατριᾶς Νειλείδῳ[ν,]
 φρήτρας Πελαγωνιδῶν, ἐπὶ στε-
 φανηφόρου αὐτοῦ Φιλοδήμου κα[ι]

10 ἐπὶ στεφανηφόρου Διαγόρου.

Es folgt ein von Haussoullier schon Rph. XX (1896) S. 101 n. 5 veröffentlichtes Epigramm, das die Doppelfunktion des Philodemos im gleichen Jahr als Stephanephor und Prophet rühmt.

Φιλόδημος Παμφίλου (καθ' υἰοθεσίαν δὲ Χαριδήμου) n. 125,
 31 f. = 67/66,

Διαγόρας Πρωτάρχου n. 125, 33 = 66/65.

Philodemos also Prophet i. J. 66; nur in den ersten drei Monaten führte er noch nebenher die Stephanephorie.

III. D Inv. 45. Wandquader. Eine Hydrophore (Name nicht erhalten):

Z. 3 [. . . π]ροφητε[ύοντος Εὐκρά-]
 [το]υς τοῦ Εὐκράτους, στε-
 φανηφορούντων Μηνοδώ-
 ρου καὶ Βασιλείδου. ἀποκατεσ-
 τάθη δὲ ἐπὶ ταύτης ἢ τε πανήγ[υ-]
 ρις καὶ ὁ τῶν Διδυμή-
 ων ἀγῶν διὰ τὴν
 [πρὸς τοὺς θεοῦ]ς εὐσέβησαν κ[αὶ]
 [τὴν πρὸς Ῥωμαίους πίστιν (?)].

Μηνόδωρος Εὐκράτους n. 125, 36 = 64/63,

Βασιλείδης Βασιλείδου τοῦ Ἱεροκλέους n. 125, 37 = 63/62.

Die beiden anderen Eukratesinschriften s. o. S. 29 und S. 30. Über die Personen s. den Anhang S. 42 ff. Über das Ereignis s. o. S. 16 ff. 23 f.

IV. Rph. XXI (1897) S. 40 n. 9 B = D Inv. 372. Der Tatbestand ist gegen Haussoullier, der Rph. XLV (1921) S. 48 die Inschrift wiederholt hat, jetzt völlig geklärt dadurch, daß am Abklatsch die Reste der getilgten Z. 7 mit Sicherheit festgestellt werden konnten. 9 AB sind zwei Propheteninschriften übereinander, die obere ohne Nennung eines Stephanephoren, danach zwei Zeilen getilgt; von der unteren, 7. Zeile die untersten Hasten erkennbar. Die Datierung gehört also nur zu diesem Stück.

- 7 Προφήτ[ης]
 Μενεκλῆς
 Ἱεροκλέους,
 10 δήμου Πλατέων,
 [σ]τεφανηφο-
 ρούντων
 Πάνθου καὶ
 Διονυσίου.

Πάνθος Ἀντιγόνου τοῦ Μηνοδώρου n. 125, 38 = 62/61,

Διονύσιος Μενάνδρου, κατὰ ποίησιν

δὲ Μενίσκου n. 125, 39 f. = 61/60.

V*. Rph. XLV (1921) 45 ff. = D Inv. 90. Hydrophoreninschrift, rechter Teil weggebrochen, auch das Erhaltene schwer lesbar. Die letzten Zeilen, die uns hier nicht angehen, enthielten nach meiner Auffassung ein Epigramm auf die Hydrophore, dessen Herstellung freilich nicht mehr möglich ist.

- Ἵδροφόρ[ος εὐσεβῆς]
 δις Κλέα, [μητρὸς]
 Ἐρωτίδ[ος, πατρὸς]
 Πausαν[ίου τοῦ Σω-]
 5 σαμενο[ῦ. ἐπροφή-]
 τευον Ἀρι[στόκρι-]
 τος καὶ Λυσ[ίμαχος,]
 ἔστεφανη[φόρου Δι-]
 ονύσ[ιος καὶ Ἰ] Ἀμφίθε-]
 10 μισ καὶ Σῆμο[ς. εἰς]
 τὴν δισσην [ὑδροφό-]
 ρον· κτλ.

Διονύσιος s. zu IV = 61/60,

Ἀμφίθεμις Εὐκράτους n. 125, 41 = 60/59,

Σῆμος Ἐπικράτους n. 125, 42 = 59/58.¹

Weiteres s. u. S. 39 f. und S. 42 ff.

VI. JHSt. XVI (1896) 224 f. Es war Haussoullier, als er die Inschrift Rph. XLV 48 f. zur Stütze seiner Auffassung heranzog, offenbar nicht gegen-

¹ — — Ἀμφιθέμιος καὶ Σ[ῆμου — —] möchte ich auch auf dem Bruchstück einer Siegerbasis, D Inv. 52, herstellen. Aber da sonst nichts Deutbares auf dem Stein erhalten ist, bleibt das Stück hier besser unverwendet.

wärtig, daß er einen Abklatsch der von Paton und Myres in Karakuja, d. h. am Strande südlich von Didyma, gefundenen Inschrift besaß, die er in seinem Schedenheft 1895 n. 21 nicht neu abgeschrieben, die er aber gemessen hat. Ich habe in Paris den Abklatsch prüfen können. Es erwies sich, daß der von Haussoullier a. a. O. gemachte Herstellungsversuch eine Unmöglichkeit ist. Es handelt sich um drei untereinander stehende Propheteninschriften, von denen die mittlere, da sie keinen Stephanephoren nennt, hier außer Betracht bleibt. Die oberste (a) ist im wesentlichen sicher herstellbar und für uns beweiskräftig, die unterste (c) führe ich mit meinen weitgreifenden Ergänzungen an, nicht als Beweisstück, sondern der Vollständigkeit halber und weil sie uns aus anderem Grunde beschäftigt hat (o. S. 25). Nach meiner Lesung ergibt sich:

a.

[Προφήτης]

ca. 8

[Ἀριστόκριτος, δήμου Τειχι-]

5-6

[ε]σσέων, πατριᾶ[ς δῶν, στεφανη-]

[φο]ρούντων Διονυσί[ου τοῦ Μενάν-]

[δ]ρου καὶ Ἀμφιθέμιος τοῦ Εὐκράτους.]

Διονύσιος s. zu IV und V = 61/60,

Ἀμφιθέμιος s. zu V = 60/59,

wonach sich die Ergänzung des Propheten nach V von selbst ergibt. Der Menekles von IV aber, den Haussoullier hier als Propheten ergänzen wollte, ist schlechterdings ausgeschlossen, da er, eben nach IV, δήμου Πλατέων ist.

b.

Προφήτης

[Παρθεν]ο[π]αῖος Θαραγγλ[ίου,]

[κατὰ ποίησ]ιν δὲ Διοδ[ώρου,]

[δήμου Λερ]ίων, στεφ[ανηφο-]

5 [ρούντων] Φανίου [τοῦ Μέλα-]

[νος καὶ Μέλανος τοῦ Μενε-]

[κράτους.]

Φανίας Μέλανος, φύσει δὲ Ἑρμίου n. 126, 3 f. = 52/51,

Μέλας Μενεκράτους n. 126, 5 = 51/50.

VII. Rph. XXVI (1902) 132 f. Nur ein Stückchen der hier wiederzugebenden Inschriften ist bei den preußischen Ausgrabungen wiedergefunden worden (D Inv. 88, A a, linke Seite, von Z. 5 ab, bis A b Z. 1). Sammlung von Ehreninschriften für Tamiai auf einem Muschelkalkfeiler. Textgestaltung von Haussoullier.

(Hauptteil, die ältere Reihe enthaltend:)

a.

. αιος Νεάνδρου
 [ὁ καὶ . . .]οτέλης ἔτα-
 [μίευεν κ]αὶ π[α]ρήδρου-
 [εν τὴν πρώτη]ν¹ ἑξά-
 5 [μηνον, προφη]τεύον-
 [τος]ρου το[ῦ]
 . α[. . . ., σ]τεφανη-
 φορού[ντων Ἑ]κατό-
 μονος κ[αὶ Με]νε-
 10 στρατου κτλ.

Ἑκατόμνωσ Νικομήδουσ n. 126, 8 = 48/47,

Μενέστρατοσ Δημητρίου n. 126, 9 = 47/48,

. . . . αιος Νεάνδρου also Tamias des ersten Halbjahres 47.

b.

Ἐπὶ στεφανηφόρων Θεμί-
 σωνοσ καὶ Ἀπολλωνίου,
 προφητεύοντοσ δὲ Φανί-
 ου τοῦ Μέλανοσ, ταμίας
 5 ὁ παρεδρεύσασ τὴν πρῶ-
 τὴν ἑξάμηνον Φιλόδη-
 μοσ Ἑστιαίο[υ· ἔ]φ' οὗ καὶ προσ-
 εδόθη ὑπὸ Καίσαροσ πρὸσ
 τῆι προῦπαρχούσῃ ἀσυλία
 10 τοῦ ἱεροῦ μίλια δύο, ὑποτα-
 μιέοντοσ Δώρου τοῦ Δώ-
 ρου· ἤρξέν τε ἴσωσ καὶ δι-
 καίωσ [κ]αὶ εὐσεβῶσ.

¹ So von Haussoullier mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse ergänzt S. 134.

Θεμισων Δημητρίου n. 126, 12 = 45/44,

'Απολλώνιος Είρηναίου, φύσει δὲ 'Ηρακλέωνος n. 126, 13 f.
= 44/43,

also Phantias Prophet i. J. 44, Philodemos Tamias des ersten Halbjahres 44. Siehe o. S. 26.

B.

I*. Das Prophetenhaus in Didyma, dessen marmorne Front durch Knackfuß rekonstruiert werden konnte, weil zahlreiche Werkstücke zum Bau der byzantinischen Kirche im Adyton verwendet worden waren, war an dieser Front bedeckt mit Inschriften, die an den Säulen (s. u. S. 42) und am Gebälk, ja im Giebeltympanon seit dem I. Jahrhundert v. Chr. angebracht wurden (vgl. Wiegand, VIII. Milet-Ber. 17 ff.). Von einer dieser Inschriften (D Inv. 170) ist erhalten auf dem schmalen Bande, das oben die Metopen und Triglyphen horizontal abschließt:

[--- Λυσιμάχου τοῦ Ἀρ[ισ]τέ[ου] ---]

und auf der Metope darunter:

φύσει δὲ
Φιλίσκου
καὶ

Schon die Anordnung macht es außerordentlich unwahrscheinlich, daß die Metopeninschrift die Fortsetzung der Bandinschrift ist, wie Wiegand S. 18 annahm (womit das Ganze dem Typus A zugewiesen wäre). Vielmehr war oben, über eine Reihe von Metopen und Triglyphen hinweglaufend, der Stephanephor genannt, darunter auf den Metopen zwei Propheten; daß es zwei gewesen sein müssen, lehrt das καὶ. Aber auch die Prosopographie dürfte Wiegands Lösung ausschließen. Der Stephanephor ist Λυσιμάχος Ἀριστεύου I 3 n. 125, 26 = 71/70 (s. o. S. 31 N. A I). Daß Lysimachos von Aristetas nur adoptiert gewesen sei, so daß zu ihm das φύσει δὲ gehörte, ist bei der Genauigkeit, mit der die Stephanephorenlisten derartige Angaben machen, so gut wie ausgeschlossen. Haben wir also hier zwei Propheten auf den Metopen herzustellen, so ergibt sich für April-Dezember 71 [Πῶλος Πῶλου, ?] φύσει δὲ Φιλίσκου, der also sein Amt am 1. Januar 71 unter Καλλικράτης Ἀπολλωνίου (n. 125, 25) angetreten hatte; der Prophet des ersten Vierteljahres 70, welches das letzte Vierteljahr des Stephanephoren Lysimachos war, ist auf dem Friesstück ganz

verloren, aber aus unserer N. A I uns bekannt. Sein Personale wird auf dem Fries gelautet haben: Ἀντίγονος Εὐκράτους, φύσει δὲ Μηνοδώρου.

II*. D Inv. 74. Bruchstück eines Marmorblockes, unten beendet, oben Bruch. Die — uns allein angehende — Hauptseite und die l. Nebenseite tragen Propheteninschriften. Die Reihe der Hauptseite beginnt:

 [προφήτ]ης
 [Ἄμφι]θεμης Εὐκράτους,
 ἄνδρες εὐσε-
 [βεῖς] καὶ φιλάγαθοι.

(Von den zwei darunter stehenden Inschriften ist die ältere frühestens auf 36/35 zu datieren, sie fallen also sicherlich beide außerhalb des Bereiches unserer Untersuchung.)

Z. 3. 4 zeigen, daß wir es mit einer Mehrzahl von Propheten zu tun haben; der ersten erhaltenen Zeile der räumlich höchst verschwenderisch ausgestatteten Inschrift muß also mindestens noch ein Prophet vorangehen. Was liegt näher als anzunehmen, daß es eben zwei waren und daß darüber der Stephanephor stand, unter dem sie wirkten? Dem Schriftcharakter nach gehört das Stück zweifellos in unsere Epoche. Ich setzte es in die Zeit um 50 v. Chr.; die Begründung dieses Ansatzes ist im Anhang S. 42 ff. gegeben. Vgl. auch den Stammbaum u. S. 45.

III*. D Inv. 246. Bruchstück einer Marmorsäule, die später einmal als Mörser diente. Über der hier wiedergegebenen Inschrift Spuren der letzten Zeile einer anderen, unten Bruch.

a Προφήται
 Μέλας Μενεκρά[τους,]
 Φανίας Μέλανο[ς, φύ-]
 σει δὲ Ἑρμίου.
 b 5 Προφήτα[ι]
 Μέλας κα[ὶ - - -]

Das Prophetenjahr des Phantias ist bereits o. S. 26 und 36 auf 44 v. Chr. bestimmt worden. Wir stehen also in der Zeit gegen das Ende der Überschneidung. Μέλας Μενεκράτους ist Stephane-

phor I 3 n. 126, 5 = 51/50, Φανίας, vielleicht Adoptivsohn unseres Melas, vielleicht seines Großvaters, war Stephanephor gewesen n. 126, 3 f. = 52/51. Der Abstand zwischen beiden Ämtern beider Männer entspricht dem damaligen Herkommen. Man kann m. E. die Verkoppelung der beiden hier in a schwerlich anders deuten, als daß man sie als die Propheten eines Stephanephorenjahres betrachtet, also des Jahres 44/43. Wenn dann in b das καί richtig ergänzt ist (zwei Propheten müssen wie in a genannt sein nach der Überschrift), so muß Melas, obwohl in a sein Name voransteht, der spätere Prophet als Phantias sein. Phantias ist (s. VII b) unter Apollonios von April-Dezember Prophet gewesen (das erste Vierteljahr unter Themison), Melas dann unter Apollonios vom 1. Januar bis 31. März, d. h. im ersten Vierteljahr 43, die restlichen drei Vierteljahre von 43, auf die sich seine Nennung in unserm b bezieht, unter Ἀντίοχος Ἀντιόχου I 3 n. 126, 15. (Das war vielleicht das letzte Jahr der Überschneidung.) Also sollte über a stehen ἐπὶ στεφανηφόρου Ἀπολλωνίου, über b ἐπὶ στεφανηφόρου Ἀντιόχου. Da dies fehlt, wo stand es dann? Hier muß nun freilich das Vermuten einsetzen: vielleicht seitlich vom Erhaltenen auf der Säule selbst, vielleicht nach dem Verfahren, das wir an den Frontsäulen des Prophetenhauses (s. o. S. 36, u. S. 42) so zuverlässig kennen gelernt haben, auf einer Nachbarsäule.

Ich verkenne selbstverständlich nicht, daß alle drei unter B angeführten Belege, weil sie keine vollständigen Texte sind, ein Element der Ungewißheit in sich tragen. Aber jeder Erklärungsversuch wird m. E. berücksichtigen müssen, daß die drei Inschriften in die Zeit der Überschneidung fallen.

Nun noch ein Wort über Haussoulliers o. S. 19 erwähnte Deutung der von mir seinerzeit zusammengestellten Fälle, in denen zwei Stephanephoren zu einem Beamten in Didyma genannt werden. Er erklärt, daß diese Liste „doit être soigneusement révisée“. Einverstanden; aber dazu gehört, daß man alle Belege nachprüft. Haussoulliers allgemeine Lösung ist, daß die in Betracht kommenden Personen zwei Jahre im Amt geblieben seien, – aber er bespricht außer der noch zu behandelnden Hydro-

phore, bei der er eine andere Lösung versuchen muß, nur die Propheten. Wie er sich mit den zwei Fällen unter A VII abfindet, wo zu einem nur halbjährig tätigen Tamias zwei Stephanephoren genannt werden, erfahren wir nicht! Es bleibt, fürchte ich, nur noch der in dem Fall der Hydrophore von ihm eingeschlagene Ausweg, den einen der Stephanephoren während der Amtsdauer des Tamias sterben zu lassen. Aber das geht nun wirklich nicht an. Bricht man drei Jahre, eines für die Hydrophore, zwei für die Tamiai, aus der geschlossenen Reihe unserer Stephanephorenlisten n. 125–127 heraus, so bekommt man einen unmöglich kurzen Abstand zwischen der Stephanephorie des Königs Mithridates und der des Gaius!

Auch nicht das eine Jahr, das Haussoullier aus Anlaß der Hydrophoreninschrift aus den Listen streichen will, ist entbehrlich, wenn die im I. Abschnitt begründete Chronologie zu Recht besteht. Am allerwenigsten aber braucht man es diesem Objekt zu opfern. Es handelt sich um die von Haussoullier neu mitgeteilte obige N. A V (o. S. 33). Mir ist sie die schlagendste Bestätigung meiner Theorie, die ich nur wünschen kann. Und was wird bei Haussoullier daraus? Zwei Propheten und drei Stephanephoren für zwei Jahre – die Rechnung geht bei mir auf, aber nicht bei ihm. Wie ist da zu helfen? Dionysios und Amphithemis, die auch in unserer N. A VI a (S. 34) verbunden auftreten, dürfen diesmal nur ein Jahr in Anspruch nehmen. Nach Haussoulliers sonstiger Deutungsweise würde N. A VI sich auf eine zweijährige Prophetie beziehen; aber damit ist hier nicht durchzukommen, weil der *δισση ὑδροφόρος* zwei Propheten entsprechen, so daß jeder nur ein Jahr im Amt gewesen sein kann. So wird denn angenommen, daß Dionysios in seinem Amtsjahr gestorben und ihm Amphithemis für den Rest des Jahres gefolgt sei. Nun stellt sich aber in Gestalt unserer N. A IV eine neue Schwierigkeit ein. Dem vermeintlichen einen Dionysios-Amphithemis-Jahr ist in N. A V als Prophet Aristokritos zugeteilt. Für dieses Jahr nimmt Haussoullier aber den Propheten Menekles von N. A IV in Anspruch (den Stephanephoren Panthos teilt er – wie o. S. 32 gezeigt, irrtümlich – dem vorausgehenden Propheten zu). Also hätten wir zwei Propheten in einem Stephanephorenjahr, was für Haussoullier wiederum nicht zulässig ist. Die Lösung soll sein, daß

Aristokritos und Menekles identisch sind, wofür auch nicht der Schatten eines Beweises zur Verfügung steht. Vielmehr ist die Identität, wie schon oben zu N. A VI a (S. 34) bemerkt, ausgeschlossen dadurch, daß der Prophet des Panthos-Dionysios-Jahres Menekles zum Demos Πλατεῖς, der des Dionysios-Amphitemis-Jahres Aristokritos zum Demos Τειχισσεῖς gehört. Endlich sollte in A IV nach Haussoulliers Kombination der Stephanephor Amphitemis genannt sein; daß er fehlt, sei ein Versehen des Steinmetzen.

Wir dürfen dieses Bündel von Unmöglichkeiten beiseite legen, meine ich. Förderlicher wird es sein, das Ergebnis der Einzeluntersuchung übersichtlich zusammenzustellen.

Inskrift	Prophet	Stephanephoren	Jahr
B I	--- φ. δ. Φιλίσκου	Καλλικράτης und Λυσίμαχος	71
A I B I	Ἀντίγονος	Λυσίμαχος und Μενεκλῆς	70
A II	Φιλόδημος	Φιλόδημος und Διαγόρας	66
A III	Εὐκράτης	Μηνόδωρος und Βασιλείδης	63
A IV	Μενεκλῆς	Πάνθος und Διονύσιος	61
A V. VIa	Ἀριστόκριτος	Διονύσιος und Ἀμφίθεμις	60
A V	Λυσίμαχος	Ἀμφίθεμις und Σῆμος	59
A VI b	Παρθενοπαῖος	Φανίας und Μέλας	51
B II	Ἀμφίθεμις	? ?	um 50
A VII a	-- ρος	Ἐκατόμνωσ und Μενέστρατος	47
A VII b.	Φανίας	Θεμίσιων und Ἀπολλώνιος	44
B III	Μέλας	Ἀπολλώνιος und Ἀντίοχος	43

Ich hoffe, daß der epigraphische Befund und die chronologischen Fragen damit erledigt sind. Das geschichtlich wichtigste Problem muß ich offen lassen. Welchen Zweck die Änderung ge-

habt hat, läßt sich nur vermuten. Die Römer haben nicht etwa Didyma, das immerhin gute drei Wegstunden von Milet entfernt liegt, den Milesiern weggenommen. Propheten, Hydrophoren, Tamiai bleiben Milesier, und es wird, wie es scheint, jetzt feste Norm, das Stephanephorenamt etwa zehn Jahre vor der Prophetie zu bekleiden; die nämlichen „prominenten“ Familien begegnen uns dementsprechend hier wie dort; römische Namen sind in Milet und in Didyma noch eine Seltenheit. Wozu dann die Einführung eines anderen Amtsjahres, das mit der Herstellung eines vollen Vertrauensverhältnisses zu Rom, kurz nach der wichtigen Erweiterung der Asyliegrenze des didymeischen Heiligtums, noch vor der vollen Herstellung nomineller Freiheit, wieder verschwand (s. o. S. 27), also zweifellos als etwas Abnormes, Störendes empfunden wurde? Als Ausfluß der römischen Oberherrschaft wird man den Eingriff doch sicher zu deuten haben. Dann aber wird man ihn in Zusammenhang bringen dürfen mit dem Eingriff in Panegyris und Agon. Sind die Feste (oder das Fest) etwa nicht völlig aufgehoben, sondern nur unter römische Verwaltung gestellt worden? Zu ἀποκατεστάθη in A III wäre dann τῶι δῆμῳ hinzuzudenken. Wenn andererseits der Jahresanfang in Didyma auf den 1. Januar verlegt worden ist, so bedeutet das doch wohl die Aufzwingung des stadtrömischen Amtsjahres, das naturgemäß ja zugleich Rechnungsjahr gewesen sein muß. Dann liegt die Vermutung nahe, daß der Eingriff nicht bloß die Loslösung der Verwaltung des Heiligtums von der Milets¹ bezweckte, sondern die Einführung einer römischen Finanzkontrolle. Indes, all das ist so unsicher, daß die Wissenschaft nur dankbar sein könnte, wenn jemand auf unsere Frage eine bessere Antwort fände als die hier gegebene.

¹ Ich reihe noch ein Gedankenspiel an. „Der Gott“ erscheint als Stephanephor im Jahre 84/83, dann wieder 82/81 (I 3 n. 125, 8. 11), danach aber 67 Jahre lang nicht mehr (bis n. 127, 7 = 12/11). Ist das auch auf einen Einspruch Roms zurückzuführen? Hat etwa der reiche Didymeus gelegentlich dem ohne Zweifel ärmeren Delphinios drinnen in der Stadt ausgeholfen? Der Gott tritt in unseren Listen zum ersten Male als Stephanephor in dem Jahr auf, in dem die Milesier Alexander dem Großen die ersten Orakel des wiederum sprechenden Didymeus nach Memphis überbrachten (I 3 n. 122 II 83 = 332/31. Haussoullier, Milet 3). In anderen Perioden finde ich freilich Schwierigkeiten für die Annahme einer Wirtschaftsverbindung der zwei Apollines.

ANHANG.

Die Sippe Eukrates-Amphithemis.

Die Sippe, in der die Namen Eukrates und Amphithemis wechseln, wozu dann in einem Zweig Menodoros kommt, ist uns in der Epoche, die uns hier beschäftigt, mehrfach begegnet. Die Geschlechterfolge in den Listen habe ich schon I 3 S. 249 zusammengestellt. E. Preuner hat dann Hermes LV (1920) 181 ff. dieses Stück milesischer Stammbaumforschung weiter gefördert; abgeschlossen ist sie aber auch damit nicht, schon deshalb, weil bald darauf vier Leute aus der Sippe in den Inschriften auf den Säulen des Prophetenhauses zutage traten, die Wiegand im VIII. Mitl.-Ber. S. 18 n. 6 [im Staumbaum S. 45 = W.] veröffentlichte, – sämtlich Propheten,¹ sämtlich oder fast sämtlich auch, wie Wiegand damals annahm, gewesene Stephanephoren. Aber die Identifikationen stoßen an einem Punkt auf eine Schwierigkeit. Ich muß, um das mit einem Blick erkennbar zu machen, das Verzeichnis hier wiederholen, wobei ich die Wiegandschen Datierungen mit ihren Fundstellen angebe und die Prophetenjahre, soweit sie nicht überliefert sind, immer zehn Jahre später als die Stephanephorien ansetze (in Klammer); die Abstände zwischen den beiden Ämtern können, ja werden im Durchschnitt eher kleiner als größer sein, aber für unsere Zwecke ist das unerheblich.

	Steph.	Proph.
Εὐκρ[άτ]ης Εὐκράτους	75/74 n. 125, 20 f.	63 oben A III
Ἀμφ[ι]θεμῖς Εὐκράτους	60/59 n. 125, 41 ²	(50) oben B II

¹ Die Inschriften sind quer über vier Säulen verteilt nach dem Schema: προφήτης | ὁ δεινα | τοῦ δεινός | ἀυτοέτης (dies fehlt bei den obersten). Z. 1–4 sind augenscheinlich auf einmal geschrieben, dann wieder 5–7, Z. 8 in merklichem Zeitabstand.

² Daß die getilgten Buchstaben hinter Εὐκράτους, die ich damals zweifelnd als τοῦ παρα entziffert hatte, τοῦ Παμ zu lesen sind, hätte ich schon aus n. 125, 20 f. erschließen sollen. Für das Stemma ist die Sache nicht ganz ohne Bedeutung.

	Steph.	Proph.
Εὐκράτης Ἀμφιθέμιος	23/22? n. 126, 44	(13/12)?
Ἡγήμανδρος Νικομάχου	38/37 n. 126, 26 f.	34/33 D Inv. 190 b ¹
5 Ἐκατόμνωσ Νικομήδους	48/47 n. 126, 8	26/25 Rph. XXVI 134, 22
Σωφάνης Ἐκατόμνω	---	---
Χάρμης Θρασ(ω)νίδου	13/12 n. 126, 6	(3/2)
Ἀμφιθεμις Εὐκράτους	9/10 n. 127, 32	(19/20)

Unsere Prophetienkolumne zeigt, daß die Namen im allgemeinen in der Abfolge der Prophetien eingehauen sind, wie das auch sinngemäß ist. Aber der Eukrates Z. 3 fällt aus der Reihe heraus; sein Prophetiejahr ist oben schematisch ergänzt, aber es ist klar, daß er mehr als zehn Jahre vor der Stephanephorie Prophet gewesen sein müßte, spätestens 35/34, wenn der Stephanephor von 23/22 gemeint und richtig eingereiht wäre, und ebenso klar ist, daß diese Ämterfolge dem feststehenden damaligen Brauch durchaus widersprechen würde. Wir müssen also einen Εὐκράτης Ἀμφιθέμιος anerkennen, der nicht Stephanephor, aber zwischen etwa 50 und 34/33 Prophet gewesen ist, und dürfen umgekehrt den Stephanephoren von 23/22 nicht in die obige Liste einsetzen.

Die andern Elemente des Stammbaumes sind neben den im Vorausgehenden, durchweg in II, herangezogenen Inschriften weitere Angaben auf der schon verwendeten Tamiailliste Hausoulliers von Rph. XXVI (1902) 133 f. [unten H.] und die Propheteninschrift IBrM IV 1 n. 923 c, in der Hausoullier a. a. O. S. 135 richtig [προφήτης] | [Ἀμφι]θεμις Εὐκράτους | φ[ι]λόκαισα[ρ] hergestellt hat [unten IBrM]. In der Tamiailliste haben wir gleich

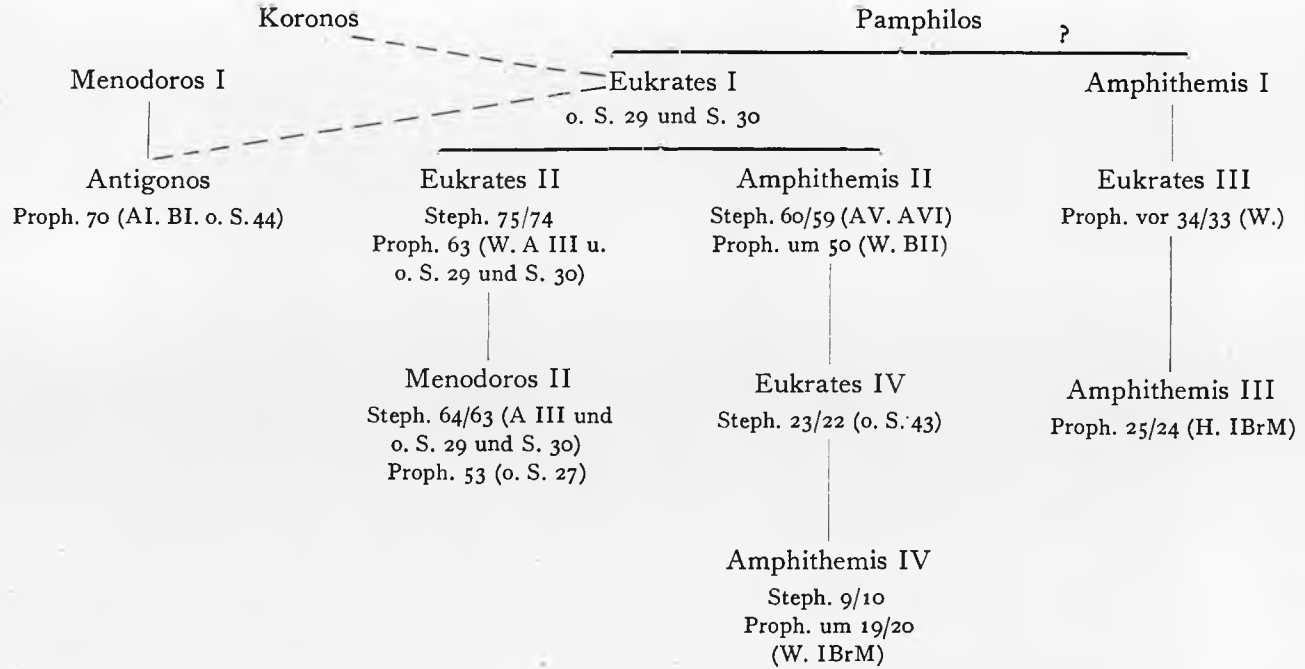
¹ Es ist die Nebenseite der o. S. 28 verwendeten Inschrift, auch nur eine Ecke, aber die Ergänzung, die schon Schede gefunden hat, ist sicher. Διο-
νώσιον Δι[. τοῦ] | Θάρακος ταμ[ιεύσαντ[α τὴν δευτέραν] | ἐξάμηνον τῆ[ν
ἐπὶ στεφανηφό]ρου Ἐπικράτ[ου] τοῦ Σίμου ὁ προ[φ]ήτης Ἡγ[ή]μανδρος Μέλα-
νος,] | φύσει δὲ Ν[ικομάχου] — —]. Der volle Name des Hegemandros steht
in der Liste n. 126, 26 f.

zweimal einen Ἀμφίθεμις Εὐκράτους als Propheten vor uns (S. 133 B 5. 134, 32), der beidemal durch den Stephanephoren Ἡγήμανδρος Ἡγημάνδρου (I 3 n. 126, 42) auf 25/24 datiert ist.¹ Ihn hatte Preuner (mit mir I 3 S. 269) „trotz des langen Zeitraums“ von 35 Jahren mit dem Stephanephoren von 60/59 gleichgesetzt. Nachdem sich aber aus dem Befund am Prophetenhaus ein Prophet Εὐκράτης Ἀμφιθέμιος ergeben hat, der neu in den Stammbaum einzuführen ist und der Generation zwischen 50 und 34 angehören muß, wird man unbedenklich den Amphithemis, der 25/24 Prophet war, als dessen Sohn betrachten.² Wir müssen also noch einen Zweig der Familie anerkennen, in dem die Namen Amphithemis und Eukrates wechseln. Dagegen bleibt der Amphithemis, der 9/10 Stephanephor war, in der Linie der Stephanephoren von 60/59 und 23/22. Mit Preuner ist dieser späteste Amphithemis als der Prophet zu betrachten, der sich φιλόκαισαρ nennt; er schließt die Reihe im VIII. Milet-Ber. Daß die beiden Zweige, die wir so erhalten, wirklich eines Stammes sind, wird man nicht bezweifeln. Nur Annahme aber ist es, wenn ich im Stemma Eukrates I und Amphithemis I zu Brüdern mache. Jedenfalls erhalten wir so lauter wahrscheinliche Zeitabstände. Der einzige „Schönheitsfehler“ des Stemmas ist, daß der Prophet Amphithemis von 25/24 am Prophetenhaus fehlt. Aber da, wie oben S. 42 A. 1 gesagt, die ersten vier Namen auf einmal aufgezeichnet sind, was 34/33 geschehen sein mag, und darauf weitere Namen in längerem Zeitabstand, so ist der Anstoß nicht erheblich. Kein Mensch kann sagen, wer die Auswahl für die so sonderbar angebrachten Säuleninschriften getroffen hat.

Alle weiteren Anfügungen zu dem Stammbaum dürften durch die beigegebenen Rückweise ohne weiteres gerechtfertigt sein, auch der Anschluß des Ἀντίγονος Μηνοδώρου, κατὰ ποιήσιν δὲ Εὐκράτους an unser Stemma. Mit dem gleichzeitigen Ἀντίγονος Εὐκράτους (so, nicht -ους), über den I 7 S. 342 zu vergleichen ist, wird er nichts zu tun haben.

¹ In IBrM IV 1 n. 921 hat dann Preuner schlagend [προφήτης] | [Ἀμφίθεμις Εὐκράτους, ἐπὶ στεφανηφόρου] | [Ἡγήμανδρου τοῦ Ἡγημάνδρου, δι[καιος ἀνὴρ] hergestellt.

² Es bliebe sonst nur übrig, in ihm den Bruder des Menodoros II zu sehen, der 28 Jahre später als dieser Prophet geworden wäre!



INHALTSÜBERSICHT

Vorbemerkung	3
------------------------	---

I. Allgemeine Chronologie

Stephanephorie des Mithridates	5
Stephanephorie des Gaius	9
Andere Synchronismen	10
Erweiterung der Asyliegrenze	11
Gewährung der Freiheit an Milet	11
Stephanephorie des Tiberius	14
Wiederherstellung der Panegyris	16

II. Die Amtsjahre in Milet und in Didyma

Beginn der Unfreiheit Milets	19
Auswirkung der Unfreiheit	22
Die Überschneidung der Amtsjahre	24
Scheinbare Widersprüche	27
Sammlung der Zeugnisse	31
Ein verfehltter Lösungsversuch	38
Liste der Überschneidungen	40
Versuch einer Erklärung	40

Anhang

Die Sippe Eukrates-Amphithemis	42
--	----